

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1974

Hamburg, 11. März 1974

Nummer 1

Inhalt



I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz über den Kirchenkreis Alt-Hamburg
2. Zweites Gesetz zur Änderung der Verfassung
3. Gesetz über den Kirchenkreis Cuxhaven
4. Kirchengesetz zum Ergänzungsvertrag des Vertrages über die Bildung der Nordelbischen evang.-luth. Kirche vom 21. Mai 1970
5. Gesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung
6. Neufassung der Kirchensteuerordnung
7. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Festsetzung der Kirchensteuer
8. Neufassung des Gesetzes zur Festsetzung der Kirchensteuer
9. Staatliches Kirchensteuergesetz

10. Verordnung über die Verwaltung von Kirchensteuern durch staatliche Behörden in der Freien und Hansestadt Hamburg

11. Verordnung über den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnabzugsverordnung)

12. Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen

13. Verordnung über Trauerfeiern in der Kirche

14. Verordnungsverordnung über die Einführung der zentralen Kirchenbuchführung

15. Verordnungsverordnung für die Erstattung dienstlicher Auslagen an Pastoren und hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter

II. Von der Synode

Beschlüsse aus der 32. Sitzung der Dritten Synode vom 21. Februar 1974

III. Verwaltungsanordnungen

1. Geschäftsordnung für das Landeskirchenamt
2. Delegationsanordnung

IV. Personalien

Stellenausschreibungen

V. Mitteilungen

1. Konfirmandenanmeldungstermine
2. Rahmendienstanweisung für Küster
3. Friedhofsgebührenordnung Kirchwerder
4. Kollektenergebnisse

VI. Berichtigungen

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz über den Kirchenkreis Alt-Hamburg

§ 5

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode in ihrer 32. Sitzung am 21. Februar 1974 beschlossene Gesetz:

Der Kirchenkreis wird durch den Kirchenkreistag, den Kirchenkreisvorstand und die Pröpste in gemeinsamer Verantwortung geleitet.

§ 1

§ 6

(1) Im Kirchenkreis Alt-Hamburg sind die Kirchengemeinden der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate in Hamburg und Geesthacht zusammengeschlossen.

(1) Der Kirchenkreistag berät und beschließt im Rahmen der kirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten des Kirchenkreises.

(2) Der Kirchenkreis Alt-Hamburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Seine Aufgaben ergeben sich aus den §§ 2 — 4.

(2) Er kann zu Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens Stellung nehmen.

§ 2

§ 7

(1) Der Kirchenkreis unterstützt und ergänzt die Arbeit seiner Kirchengemeinden.

(1) Der Kirchenkreistag

(2) Er stellt Finanzmittel für die Kirchengemeinden bereit.

a) wählt die Pröpste und die weiteren Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes, sowie die Stellvertreter der Pröpste,

(3) Gleichartige Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden kann der Kirchenkreis auf Beschluß des Kirchenkreistages übernehmen.

b) kann Anträge an die Synode richten,

c) beschließt über die Einrichtungen des Kirchenkreises und über die Übernahme gleichartiger Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden durch den Kirchenkreis (§ 2 Abs. 3),

§ 3

Der Kirchenkreis nimmt übergemeindliche kirchliche Aufgaben wahr.

d) beschließt den Haushalt des Kirchenkreises einschließlich des Stellenplans und nimmt die Haushaltsrechnung ab,

§ 4

Der Kirchenkreis ist Aufsichts- und Verwaltungsbereich der Landeskirche.

e) beschließt im Rahmen seines Haushalts nach Richtlinien der Landeskirche über die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und deren Stellenpläne,

- f) beschließt über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften.
- (2) Der Kirchenkreistag bildet aus seiner Mitte einen Finanzausschuß, der im Rahmen der Beschlüsse des Kirchenkreistages auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes überplanmäßigen Ausgaben zustimmt, sowie den vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplan einschließlich des Stellenplans und die Haushaltsrechnung des Kirchenkreises prüft und dem Kirchenkreistag darüber berichtet.
- (3) Der Haushalt des Kirchenkreises einschließlich des Stellenplans bedarf der Genehmigung des Kirchenrates. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen oder unter dem Gesichtspunkt des Art. 42 Abs. 1a der Verfassung versagt werden.

§ 8

- (1) Mitglieder des Kirchenkreistages sind
- a) je ein vom Kirchenvorstand jeder Gemeinde des Kirchenkreises gewähltes Gemeindeglied,
 - b) je drei von den fünf Pfarrkonventen des Kirchenkreises gewählte Gemeindepastoren,
 - c) je drei von den fünf Mitarbeiterkonferenzen des Kirchenkreises gewählte hauptamtliche Mitarbeiter,
 - d) bis zu 15 vom Kirchenkreisvorstand berufene Mitglieder, wobei die übergemeindlichen Dienste und Werke berücksichtigt werden sollen.

Unter den Mitgliedern zu a) dürfen keine Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiter sein,

- (2) Für jedes Mitglied, mit Ausnahme der vom Kirchenkreisvorstand berufenen, ist ein Stellvertreter zu wählen. Bei Ausscheiden eines Mitglieds tritt der Stellvertreter ein.
- (3) Die Pröpste nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreistages teil.

§ 9

Der Kirchenkreistag wird für die Dauer der Amtszeit der Synode gewählt.

§ 10

- (1) Der Kirchenkreistag wählt ein nichttheologisches Mitglied zu seinem Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden wird die Sitzung des Kirchenkreistages vom Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes einberufen und geleitet, bei der erstmaligen Bildung des Kirchenkreistages vom Bischof.

§ 11

- (1) Der Kirchenkreisvorstand verwaltet in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten des Kirchenkreises. Er führt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsicht über die Kirchengemeinden.
- (2) Der Kirchenkreisvorstand nimmt an der allgemeinen Kirchenverwaltung teil und sorgt für die Ausführung von Verwaltungsmaßnahmen der Landeskirche.
- (3) Der Kirchenkreisvorstand vertritt den Kirchenkreis im Rechtsverkehr durch zwei seiner Mitglieder.
- (4) Angelegenheiten, die der Zuständigkeit des Kirchenkreistages unterliegen, kann in dringenden oder vertraulichen Fällen der Kirchenkreisvorstand wahrnehmen. Über seine Maßnahmen hat er dem

Kirchenkreistag auf seiner nächsten Sitzung zu berichten. Der Kirchenkreistag kann die Maßnahmen mit Wirkung für die Zukunft aufheben oder abändern.

§ 12

Der Kirchenkreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er bereitet die Verhandlungen des Kirchenkreistages vor und führt dessen Beschlüsse aus,
- b) er bringt den Haushalt einschließlich des Stellenplans ein und ist für die Durchführung verantwortlich,
- c) er berichtet dem Kirchenkreistag regelmäßig über seine Tätigkeit und über wichtige Ereignisse des kirchlichen Lebens,
- d) er berät die Pröpste,
- e) er führt die Aufsicht über die Mitarbeiter des Kirchenkreises.

§ 13

- (1) Der Kirchenkreisvorstand besteht aus den Pröpsten, sowie zehn vom Kirchenkreistag für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern, von denen höchstens zwei Pastoren oder hauptamtliche Mitarbeiter sein dürfen.
- (2) Die Mitglieder bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (3) Der Kirchenkreisvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Wenn der Vorsitzende Theologe ist, muß der Stellvertreter Nichttheologe sein und umgekehrt.
- (4) Der Vorsitzende des Kirchenkreistages und der Leiter der Kirchenkreisverwaltung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil. Sie können sich vertreten lassen.

§ 14

- (1) Die Pröpste sind Pastoren, die in den leitenden geistlichen Dienst im Kirchenkreis berufen sind. Sie bilden das Pröpstekollegium.
- (2) Die Pröpste dienen den Gemeinden sowie den Einrichtungen, Diensten und Werken des Kirchenkreises, den Pastoren und Mitarbeitern durch Verkündigung, Seelsorge, Beratung und Visitation. Sie führen die Pastoren ein.
- (3) Die für den Kirchenkreis insgesamt wahrzunehmenden Aufgaben teilen die Pröpste im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand nach Sachgebieten untereinander auf.
- (4) Das Amt des Propstes ist mit einer Pfarrstelle verbunden.
- (5) Die Pröpste und der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes können an Sitzungen aller kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis teilnehmen und sind auf ihren Wunsch zu hören.

§ 15

- (1) Die Pröpste werden vom Kirchenkreistag gewählt. Ihre Amtszeit endet fünf Jahre nach dem Tage des Inkrafttretens der Nordelbischen Kirchenverfassung.
- (2) Der Wahlvorschlag wird von einem Wahlausschuß des Kirchenkreistages gemacht. Diesem gehören neben dem Bischof und einem nichttheologischen Mitglied des Kirchenrats fünf vom Kirchenkreistag aus seiner Mitte gewählte Mitglieder an, darunter zwei Pastoren und ein hauptamtlicher Mitarbeiter.

- (3) Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung der jeweils zuständigen Bezirksvertretung.

§ 16

Die Kirchenkreisbezirke werden in den Abgrenzungen der bestehenden Pfarrkonvente gebildet, jedoch werden der Westkonvent und der Hauptkirchenkonvent vereinigt.

§ 17

Jeder Propst ist Vorsitzender des Pfarrkonvents seines Kirchenkreisbezirks. Der Kirchenkreisbezirk ist regionaler Aufsichtsbezirk des Propstes. Seine Pfarrstelle soll im Kirchenkreisbezirk liegen.

§ 18

- (1) Der Kirchenkreistag wählt für jeden Propst aus dem Kreis der Mitglieder seines Pfarrkonvents einen Stellvertreter. § 15 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.
- (2) Der Stellvertreter wird für die Dauer der Amtszeit des Kirchenkreistages gewählt.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Propstes nimmt der Stellvertreter an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes mit Stimmrecht teil.

§ 19

- (1) Für jeden Kirchenkreisbezirk wird eine Bezirksvertretung des Kirchenkreistages gebildet.
- (2) Die Bezirksvertretung behandelt Angelegenheiten, die den Kirchenkreis oder den Kirchenkreisbezirk betreffen. Sie berät den Propst in Angelegenheiten des Kirchenkreisbezirks. Sie kann Anträge an den Kirchenkreistag und an den Kirchenkreisvorstand richten.
- (3) Die Bezirksvertretung besteht aus den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern des Kirchenkreistages, die Glieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreisbezirks sind.
- (4) Der Propst und sein Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bezirksvertretung teil.
- (5) Die Bezirksvertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 20

- (1) Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Gemeinden jedes Kirchenkreisbezirks sowie diejenigen hauptamtlichen Mitarbeiter des Kirchenkreises, deren Dienststelle im Kirchenkreisbezirk liegt, bilden die Mitarbeiterkonferenz des Kirchenkreisbezirks.
- (2) Die Mitarbeiterkonferenz wird von einem aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden geleitet, bis zu dessen Wahl von einem Mitglied des Präsidiums der Synode, welches von diesem aus seiner Mitte bestimmt wird.

§ 21

- (1) Die laufende Verwaltung des Kirchenkreises obliegt dem Landeskirchenamt.
- (2) Der Kirchenkreisvorstand beauftragt das Landeskirchenamt nach Bedarf mit Verwaltungsangelegenheiten im ganzen oder im einzelnen und kann ihm die rechtliche Vertretung des Kirchenkreises vor Gerichten und Behörden übertragen.

§ 22

Aufsichtsbefugnisse landeskirchlicher Organe über die Gemeinden nach bisherigen Rechtsvorschriften gehen auf den Kirchenkreisvorstand über, sobald dieser gebildet ist.

§ 23

Rechtsvorschriften, wonach die Gemeinden der Aufsicht landeskirchlicher Organe unterliegen, gelten auch für den Kirchenkreis mit der Maßgabe, daß der Kirchenrat die Aufsichtsfunktion wahrnimmt.

§ 24

Bis zum Inkrafttreten der Nordelbischen Kirchenverfassung gilt § 15 Abs. 2 in folgender Fassung:

Der Wahlvorschlag wird von einem Wahlausschuß gemacht.

Dieser besteht aus

- a) dem Bischof,
- b) fünf vom Kirchenrat benannten Mitgliedern, und zwar zwei Pastoren und drei Nichttheologen,
- c) sechs vom Kirchenkreistag aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern, und zwar drei Pastoren und drei Nichttheologen.

§ 25

Die Stellvertreter der Pröpste werden erstmals frühestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählt. Solange die Stellvertreter nicht gewählt sind, vertreten sich die Pröpste gegenseitig.

§ 26

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Hamburg, den 4. März 1974

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber
Bischof

2. Zweites Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode in ihrer 32. Sitzung am 21. Februar 1974 beschlossene Gesetz:

Erster Abschnitt: Änderungen der Verfassung

§ 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 9. Januar 1959 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 25. September 1969 (GVM 1969, S. 26) wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 Abs. 2 c) erhält folgende Fassung:

„c) den Abgeordneten zur Synode und seinen Stellvertreter, die nicht hauptamtlich im Dienst der Landeskirche, ihrer Kirchenkreise oder ihrer Gemeinden stehen dürfen.“

2. Art. 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) An den Sitzungen des Kirchenvorstandes nehmen die der Gemeinde vom Kirchenrat zugeordneten Pastoren mit beratender Stimme teil.“

3. Art. 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Der Kirchenvorstand wählt im Rahmen des Gesetzes die Beamten und stellt die Angestellten der Kirchengemeinde ein; er beaufsichtigt die Beamten und Angestellten. Die Rechte anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.“
4. Art. 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 „Verpflichtungen und Verfügungen des Kirchenvorstandes über Gebäude, Grundstücke, Rechte an Grundstücken oder andere Vermögensteile außerhalb einer regelmäßigen Vermögensverwaltung oder ihre nicht bestimmungsgemäße Verwendung bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.“
5. Art. 19 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Kirchengemeinden sind in Kirchenkreisen zusammengeschlossen.
 (2) Die Kirchenkreise sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.
 (3) Für die Kirchenkreise, ihre Organe und Aufgaben gelten besondere gesetzliche Regelungen.
 (4) Verpflichtungen und Verfügungen der Kirchenkreise über Gebäude, Grundstücke, Rechte an Grundstücken oder andere Vermögensteile außerhalb einer regelmäßigen Vermögensverwaltung oder ihre nicht bestimmungsgemäße Verwendung bedürfen der Genehmigung des Kirchenrates.“
6. Vor Art. 20 wird als Überschrift eingefügt:
 „Die Pfarrkonvente“.
7. Art. 20 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Kirchengemeinden sind gemäß gesetzlicher Regelung zu Kirchenkreisbezirken zusammengefaßt.
 (2) In jedem Kirchenkreisbezirk besteht ein Pfarrkonvent.
 (3) Der Pfarrkonvent besteht aus
 a) den Hauptpastoren und Gemeindepastoren des Kirchenkreisbezirks,
 b) den Pastoren der im Kirchenkreisbezirk liegenden Anstalten,
 c) den vom Bischof zugewiesenen Pastoren im übergemeindlichen Dienst.
 Pastoren der Landeskirche, Pastoralassistenten und Vikare im Kirchenkreisbezirk nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Pfarrkonvents teil.“
8. Art. 21 erhält folgende Fassung:
 „(1) Aufgabe des Pfarrkonvents ist es, die Gemeinschaft zu pflegen, theologische Fragen und kirchliche Angelegenheiten sowie die vom Bischof oder vom Geistlichen Ministerium zugewiesenen Beratungsgegenstände zu bearbeiten.
 (2) Die Gemeindepastoren des Kirchenkreisbezirks wählen auf je angefangene sechs Pastorenstellen des Kirchenkreisbezirks einen Gemeindepastor und dessen Stellvertreter in die Synode.“
9. Art. 22 und Art. 23 werden gestrichen.
10. Art. 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Der Bischof ordiniert die Kandidaten und führt die Hauptpastoren, Pröpste und Superintendenten sowie die Pastoren im gesamtkirchlichen Dienst in ihr Amt ein.“
11. Art. 37 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Er hält Visitationen nach einer von ihm im Einvernehmen mit dem Kirchenrat festgesetzten Ordnung.“
12. In Art. 38 Abs. 3 werden die Worte „und Hilfsprediger“ gestrichen.
13. Der Klammervermerk in Art. 39 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(Art. 37 Abs. 2)“.
14. Art. 40 Abs. 1 e erhält folgende Fassung:
 „e) sieben von der Synode aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, und zwar drei Geistlichen und vier Laienmitgliedern; die Laienmitglieder dürfen nicht Beamte oder Angestellte der Landeskirche oder einer ihrer Kirchenkreise oder Gemeinden sein. Stellvertreter können nicht in den Kirchenrat gewählt werden.“
15. An Art. 43 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Er kann den Kirchenkreisvorständen die Durchführung von Aufsichts- und Verwaltungsmaßnahmen übertragen.“
 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
16. Art. 45 wird Art. 13a und erhält folgende Fassung:
 „(1) Wenn das Verhalten eines Kirchenvorstandes das Ansehen der Kirche schädigt, kann der Kirchenkreisvorstand diesen Kirchenvorstand auflösen und die kommissarische Wahrnehmung seiner Aufgaben bis zur Neuwahl regeln. Hält ein Gemeindeältester oder ein Kirchenvorsteher sich nicht mehr an seine übernommenen Verpflichtungen, so kann der Kirchenkreisvorstand ihn auf Antrag oder nach Anhören des Kirchenvorstandes aus dem Kirchenvorstand ausschließen.
 (2) Gegen die Auflösung kann der Kirchenvorstand, gegen den Ausschluß sowohl der Ausgeschlossene als auch der Kirchenvorstand beim Kirchenrat innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Bescheides Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet endgültig.“
17. Art. 50 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 (2) Das Kollegium der Hauptpastoren hat die Aufgabe, die Kandidaten und die Vikare weiterzubilden und den Kirchenrat bei der Verwendung der Pastoren der Landeskirche zu beraten.“
18. In Art. 54 Abs. 3 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
19. Art. 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die kirchlichen Körperschaften führen und verwalten ihre Angelegenheiten nach einer von ihnen selbst beschlossenen Geschäftsordnung.“
20. Art. 55 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Körperschaften sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Synode, die Kirchenkreistage und das Geistliche Ministerium gelten als beschlußfähig, wenn nicht die Beschlußfähigkeit vor Beginn der Abstimmung bezweifelt worden ist oder eine etwa erforderliche Stimmzählung die Beschlußfähigkeit ergibt.“

Zweiter Abschnitt: Übergangsbestimmungen**§ 2**

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen, von den Pfarrkonventen gemäß Art. 25 Abs. 1 g entsandten Synodalen und deren Stellvertreter bleiben für die Dauer der Amtszeit der Synode im Amt. Die Zahl dieser Synodalen bleibt für die Dauer der Amtszeit der Synode unverändert.

§ 3

Das Gesetz betreffend die Kirchenkreise vom 25. September 1967 (GVM 1967, S. 32) wird aufgehoben.

§ 4

Zur Durchführung der Verfassungsänderungen kann der Kirchenrat durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf, Bestimmungen über die Übertragung von Gegenständen des landeskirchlichen Vermögens auf andere kirchliche Körperschaften treffen.

Dritter Abschnitt: Inkrafttreten**§ 5**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Hamburg, den 4. März 1974

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber
Bischof

3. Gesetz über den Kirchenkreis Cuxhaven

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode in ihrer 32. Sitzung am 21. Februar 1974 beschlossene Gesetz:

§ 1

- (1) Im Kirchenkreis Cuxhaven sind die in Cuxhaven belegenen Kirchengemeinden der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate zusammengeschlossen.
- (2) Der Kirchenkreis Cuxhaven ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Seine Aufgaben ergeben sich aus den §§ 2 — 4.
- (3) Der Kirchenkreis Cuxhaven ist zugleich ein Kirchenkreisbezirk im Sinne der Verfassung.

§ 2

- (1) Der Kirchenkreis unterstützt und ergänzt die Arbeit seiner Kirchengemeinden.
- (2) Er stellt Finanzmittel für die Kirchengemeinden bereit.
- (3) Gleichartige Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden kann der Kirchenkreis auf Beschluß des Kirchenkreistages übernehmen.

§ 3

Der Kirchenkreis nimmt übergemeindliche kirchliche Aufgaben wahr.

§ 4

Der Kirchenkreis ist Aufsichts- und Verwaltungsbereich der Landeskirche.

§ 5

Der Kirchenkreis wird durch den Kirchenkreistag, den Kirchenkreisvorstand und den Superintendenten in gemeinsamer Verantwortung geleitet.

§ 6

- (1) Der Kirchenkreistag berät und beschließt im Rahmen der kirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten des Kirchenkreises.
- (2) Er kann zu Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens Stellung nehmen.

§ 7

- (1) Der Kirchenkreistag
 - a) wählt den Superintendenten und die weiteren Mitglieder des Kirchenkreisvorstands,
 - b) kann Anträge an die Synode richten,
 - c) beschließt über die Einrichtungen des Kirchenkreises und über die Übernahme gleichartiger Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden durch den Kirchenkreis (§ 2 Abs. 3),
 - d) beschließt den Haushalt des Kirchenkreises einschließlich des Stellenplans und nimmt die Haushaltsrechnung ab,
 - e) beschließt im Rahmen seines Haushalts nach Richtlinien der Landeskirche über die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und deren Stellenpläne,
 - f) beschließt über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften.
- (2) Der Kirchenkreistag bildet aus seiner Mitte einen Finanzausschuß, der im Rahmen der Beschlüsse des Kirchenkreistages auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes überplanmäßigen Ausgaben zustimmt, sowie den vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplan einschließlich des Stellenplans und die Haushaltsrechnung des Kirchenkreises prüft und dem Kirchenkreistag darüber berichtet.
- (3) Der Haushalt des Kirchenkreises einschließlich des Stellenplans bedarf der Genehmigung des Kirchenrates. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen oder unter dem Gesichtspunkt des Art. 42 Abs. 1a der Verfassung versagt werden.

§ 8

Mitglieder des Kirchenkreistages sind

- a) je ein Pastor und ein Kirchenvorsteher jeder Gemeinde des Kirchenkreises, darunter die ersten Vorsitz der Kirchenvorstände,
- b) je Kirchengemeinde mit einer Pfarrstelle ein Gemeindeglied; je Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen drei Gemeindeglieder; diese brauchen dem Kirchenvorstand ihrer Gemeinde nicht anzugehören,
- c) bis zu zwölf vom Kirchenkreisvorstand berufene Mitglieder, darunter drei hauptamtliche Mitarbeiter,
- d) der Superintendent und seine beiden Stellvertreter (§ 14 Abs. 2).

Die Mitglieder zu a) und b) werden von den Kirchenvorständen gewählt.

§ 9

Der Kirchenkreistag wird für die Dauer der Amtszeit der Synode gewählt.

§ 10

- (1) Der Kirchenkreistag wählt ein nichttheologisches Mitglied zu seinem Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden wird die Sitzung des Kirchenkreistages vom Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes einberufen und geleitet, bei der erstmaligen Bildung des Kirchenkreistages vom Bischof.

§ 11

- (1) Der Kirchenkreisvorstand verwaltet in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten des Kirchenkreises. Er führt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsicht über die Kirchengemeinden.
- (2) Der Kirchenkreisvorstand nimmt an der allgemeinen Kirchenverwaltung teil und sorgt für die Ausführung von Verwaltungsmaßnahmen der Landeskirche.
- (3) Der Kirchenkreisvorstand vertritt den Kirchenkreis im Rechtsverkehr durch zwei seiner Mitglieder.
- (4) Angelegenheiten, die der Zuständigkeit des Kirchenkreistages unterliegen, kann in dringenden oder vertraulichen Fällen der Kirchenkreisvorstand wahrnehmen. Über seine Maßnahmen hat er dem Kirchenkreistag auf seiner nächsten Sitzung zu berichten. Der Kirchenkreistag kann die Maßnahmen mit Wirkung für die Zukunft aufheben oder abändern.

§ 12

Der Kirchenkreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er bereitet die Verhandlungen des Kirchenkreistages vor und führt dessen Beschlüsse aus,
- b) er bringt den Haushalt einschließlich des Stellenplans ein und ist für die Durchführung verantwortlich,
- c) er berichtet dem Kirchenkreistag regelmäßig über seine Tätigkeit und über wichtige Ereignisse des kirchlichen Lebens,
- d) er berät den Superintendenten,
- e) er führt die Aufsicht über die Mitarbeiter des Kirchenkreises.

§ 13

- (1) Der Kirchenkreisvorstand besteht aus
 - a) dem Superintendenten,
 - b) acht vom Kirchenkreistag aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern, darunter zwei Pastoren.
- (2) Die Mitglieder bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (3) Den Vorsitz im Kirchenkreisvorstand führt der Superintendent.
- (4) Der Kirchenkreisvorstand wählt einen 1. und einen 2. stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Leiter der Kirchenkreisverwaltung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil. Er kann sich vertreten lassen.

§ 14

- (1) Der Superintendent ist ein Pastor, der in den leitenden geistlichen Dienst im Kirchenkreis berufen ist.
- (2) Aus dem Kreis der Pastoren des Kirchenkreises wählt der Pfarrkonvent jeweils für die Dauer der Amtszeit des Kirchenkreisvorstandes den ersten und den zweiten Stellvertreter des Superintendenten.
- (3) Der Superintendent dient den Gemeinden sowie den Einrichtungen, Diensten und Werken des Kirchenkreises, den Pastoren und Mitarbeitern durch Verkündigung, Seelsorge, Beratung und Visitation. Er führt die Pastoren ein.
- (4) Das Amt des Superintendenten ist mit einer Pfarrstelle verbunden.
- (5) Der Superintendent kann an Sitzungen aller kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis teilnehmen und ist auf seinen Wunsch zu hören.

§ 15

- (1) Der Superintendent wird vom Kirchenkreistag gewählt.
- (2) Der Wahlvorschlag wird von einem Wahlausschuß gemacht. Diesem gehören an
 - a) der Bischof als Vorsitzender,
 - b) fünf vom Kirchenrat benannte Mitglieder, und zwar zwei Pastoren und drei Nichttheologen,
 - c) sechs vom Kirchenkreistag aus seiner Mitte gewählte Mitglieder, und zwar drei Pastoren und drei Nichttheologen.

Der Landesbischof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat das Recht, dem Kirchenrat zwei der gemäß b) zu benennenden Mitglieder des Wahlausschusses vorzuschlagen.

§ 16

Die Pastoren des Kirchenkreises bilden den Pfarrkonvent.

§ 17

Vorsitzender des Pfarrkonvents ist der Superintendent.

§ 18

Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Gemeinden und des Kirchenkreises bilden die Mitarbeiterkonferenz. Die Mitarbeiterkonferenz wird von einem aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden geleitet, bis zu dessen Wahl von einem Mitglied des Präsidiums der Synode, welches von diesem aus seiner Mitte bestimmt wird.

§ 19

- (1) Die laufende Verwaltung des Kirchenkreises obliegt dem Landeskirchenamt.
- (2) Der Kirchenkreisvorstand beauftragt das Landeskirchenamt nach Bedarf mit Verwaltungsangelegenheiten im ganzen oder im einzelnen und kann ihm die rechtliche Vertretung des Kirchenkreises vor Gerichten und Behörden übertragen.

§ 20

Aufsichtsbefugnisse landeskirchlicher Organe über die Gemeinden nach bisherigen Rechtsvorschriften gehen auf den Kirchenkreisvorstand über, sobald dieser gebildet ist.

§ 21

Rechtsvorschriften, wonach die Gemeinden der Aufsicht landeskirchlicher Organe unterliegen, gelten auch für den Kirchenkreis mit der Maßgabe, daß der Kirchenrat die Aufsichtsfunktion wahrnimmt.

§ 22

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.
Hamburg, den 4. März 1974

Der Präsident des Kirchenrates
D. Wölber
Bischof

4. Kirchengesetz

zum Ergänzungsvertrag des Vertrages über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 21. Mai 1970

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 21. Februar 1974 beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem zwischen

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin,
der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate,
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

am 22. Januar 1974 abgeschlossenen Ergänzungsvertrag zum Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 21. Mai 1970 (Anlage zu diesem Gesetz Drucksache 64/74) wird zugestimmt.

Artikel 2

Das Gesetz tritt mit der Beschlußfassung in Kraft.
Hamburg, den 4. März 1974

Der Präsident des Kirchenrates
D. Wölber
Bischof

(Drucksache 64/74)

ERGÄNZUNGSVERTRAG

zum Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 21. Mai 1970

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin
(Landeskirche Eutin)
— vertreten durch die Kirchenleitung —,
die Evangelisch-lutherische Kirche
im Hamburgischen Staate
(Landeskirche Hamburg)
— vertreten durch den Kirchenrat —,
die Evangelisch-lutherische Landeskirche
Hannovers
(Landeskirche Hannover)
— vertreten durch den Landesbischof —,
die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck
(Landeskirche Lübeck)
— vertreten durch die Kirchenleitung —
und

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Schleswig-Holsteins

(Landeskirche Schleswig-Holstein)

— vertreten durch den Vorsitzenden der Kirchenleitung und den Präsidenten des Landeskirchenamts —

schließen in Ergänzung des Vertrages über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 21. Mai 1970 folgenden Vertrag:

§ 1

In § 10 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages werden die Worte „...“, höchstens jedoch von einem Monat“ gestrichen.

§ 2

- (1) In § 16 des Vertrages wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- (2) Sollte eine Synode, ein kirchenleitendes Organ oder eine Verwaltungsbehörde der vertragsschließenden Kirchen von einem Beschluß des Rates nach Absatz 1 abweichen, und haben nochmalige Verhandlungen mit dem Rat der NEK zu keinem Ergebnis geführt, so bedarf es zur Abweichung einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder. Das gleiche gilt sinngemäß für die Organe der Ev.-luth. Landeskirche Hannover hinsichtlich der Entscheidungen, die den Kirchenkreis Harburg betreffen.
- (2) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden in der bisherigen Reihenfolge Absätze 3 bis 5.

§ 3

Nach § 16 des Vertrages wird ein neuer § 16a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 16a

- (1) Der Rat hat die Aufgabe, die zur Errichtung eines bei Inkrafttreten der Verfassung der NEK arbeitsfähigen Kirchenamtes erforderlichen sachlichen und personellen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Der Rat kann unbeschadet der verfassungsmäßigen Rechte der künftigen Organe der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche in Erfüllung dieser Aufgabe eine geeignete Persönlichkeit zum Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes berufen.
- (3) Auf Vorschlag des berufenen Präsidenten kann der Rat Dezenten für das Nordelbische Kirchenamt berufen.
- (4) Die Amtszeit der nach Abs. 2 und 3 berufenen Personen endet fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verfassung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche.

§ 4

Für die Bestätigung dieses Vertrages durch Kirchengesetze der vertragsschließenden Landeskirchen und das Inkrafttreten gilt § 21 des Vertrages vom 21. Mai 1970 entsprechend.

Lübeck, den 22. Januar 1974

EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE EUTIN

(Siegel)
gez Kieckbusch
Bischof

gez. Muus
Oberkirchenrat

EVANGELISCH-LUTHERISCHE
KIRCHE IM HAMBURGISCHEN STAATE

(Siegel)

gez. D. Wölber
Präsident des Kirchenrates

EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE HANNOVERS

(Siegel)

gez. Dr. Wiese
in Vertretung des Landesbischofs

EVANGELISCH-LUTHERISCHE
KIRCHE IN LÜBECK

(Siegel)

gez. Stoll
Senior

gez. Göldner
Oberkirchenrat

EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE SCHLESWIG-HOLSTEINS
KIRCHENLEITUNG

(Siegel)

gez. Dr. Fr. Hübner
Bischof
als Vorsitzender der
Kirchenleitung

gez. Dr. Grauheding
Präsident des Landeskirchenamtes
Mitglied der Kirchenleitung

5. Gesetz

zur Änderung der Kirchensteuerordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 18. März 1947 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 26. November 1970

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 21. Februar 1974 beschlossene Gesetz:

Die Kirchensteuerordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und der Römisch-katholischen Kirchengemeinden in Hamburg vom 18. März 1947 (GVM 1947 Nr. 5, Seite 23) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 26. November 1970 (GVM 1970 Nr. 7, Seite 71) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

- § 1 Abs. 2 wird ersatzlos aufgehoben.
- § 2 Abs. 1 + 2 sind die Worte „Vorstand der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg“ in „Verband der Römisch-katholischen Kirchengemeinden in Hamburg“ zu ändern.
- § 3 Abs. 3 wird ersatzlos aufgehoben.
- § 9 Abs. 1 + 2 sind die Worte „Römisch-katholische Gemeinde“ durch „Römisch-katholische Kirche“ zu ersetzen.
- § 12 Abs. 3 die Worte „bzw. Vermögenssteuerbetrag“ werden ersatzlos aufgehoben.

Artikel 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Artikel 3

Der Kirchenrat wird ermächtigt, die Kirchensteuerordnung in ihrer neuen Fassung bekannt zu machen.

Hamburg, den 4. März 1974

Der Präsident des Kirchenrates
D. Wölber
Bischof

6. Bekanntmachung der Kirchensteuerordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 18. März 1947 in der Fassung vom 4. März 1974

Aufgrund Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung der Kirchensteuerordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 4. März 1974 wird hiermit der Wortlaut der Kirchensteuerordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate in der ab 1. Januar 1974 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Hamburg, den 4. März 1974

Der Präsident des Kirchenrates
D. Wölber
Bischof

Kirchensteuerordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 18. März 1947 in der Fassung vom 4. März 1974.

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Kirchensteuer wird als Zuschlag in Form eines Hundertsatzes zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder nach Maßgabe des Einkommens erhoben.

§ 2

Hundertsatz

(1) Der Hundertsatz der Kirchensteuer wird von der Synode bzw. vom Verband der Römisch-katholischen Kirchengemeinden in Hamburg festgesetzt.

(2) Für die Kirchensteuer kann von der Synode bzw. vom Verband der Römisch-katholischen Kirchengemeinden in Hamburg ein Mindestbetrag und eine Höchstgrenze festgesetzt werden.

§ 3

Kirchensteuerpflicht

bei konfessions- oder glaubensverschiedenen Ehen

(1) **Konfessionsverschiedene Ehen**

Gehört ein Ehegatte der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und der andere Ehegatte einer Röm.-kath. Gemeinde an (konfessionsverschiedene Ehen), so wird die Kirchensteuer für jeden kirchensteuerpflichtigen Ehegatten erhoben,

- a) wenn die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, nach der Hälfte der gemeinsamen Einkommensteuer beider Ehegatten,
- b) wenn die Ehegatten zur Einkommensteuer getrennt veranlagt werden, nach der Einkommensteuer jedes Ehegatten,
- c) wenn ein Ehegatte lohnsteuerpflichtig ist, nach der Hälfte der Lohnsteuer dieses Ehegatten, oder wenn beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, nach der Hälfte der Lohnsteuer jedes Ehegatten.

(2) **Glaubensverschiedene Ehen**

Gehört nur ein Ehegatte der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate oder einer Röm.-kath. Gemeinde an (glaubensverschiedene Ehen), so wird die Kirchensteuer nach der Einkommen- bzw. Lohnsteuer des kirchenangehörigen Ehegatten erhoben.

Haben beide Ehegatten steuerpflichtige Einkünfte und werden die Ehegatten zusammen zur Einkommen-

steuer veranlagt, oder wird ein gemeinsamer Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt, so ist die Kirchensteuer für den kirchenangehörigen Ehegatten nach dem Teil der gemeinsamen Einkommen- oder Lohnsteuer zu berechnen, der auf den kirchenangehörigen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Steuerbeträge, die sich bei Anwendung der Grundtabelle (Anlage zu § 32a EStG) auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden, aufgeteilt wird.

§ 4

Maßgebender Einkommensteuerabschnitt der veranlagten Steuerpflichtigen

(1) Bei Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, wird die Kirchensteuer durch das Finanzamt zugleich mit der Einkommensteuer im Wege der Veranlagung erhoben.

(2) Soweit für die Einkommensteuer ein anderer Veranlagungszeitraum gilt, ist dieser auch für die Kirchensteuer maßgebend.

§ 5

Vorauszahlungen

(1) Die Steuerpflichtigen haben in der gleichen Weise wie auf die Einkommensteuer Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer zu entrichten.

(2) Bei Erhöhung oder Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen sind die Kirchensteuer-Vorauszahlungen entsprechend festzusetzen.

(3) Steuerpflichtige, die im Laufe des Kirchensteuerjahres kirchensteuerpflichtig werden, haben Kirchensteuer-Vorauszahlungen nach den jeweiligen Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu zahlen.

§ 6

Kirchensteuerbescheide der veranlagten Steuerpflichtigen

(1) Die nach § 4 zur Kirchensteuer zu veranlagenden Steuerpflichtigen erhalten einen Kirchensteuerbescheid. Auf die veranlagte Kirchensteuerschuld werden angerechnet:

- a) die für das Kirchensteuerjahr entrichteten Kirchensteuer-Vorauszahlungen (§ 5),
- b) die durch Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn gemäß § 7 einbehaltenen Beträge.

(2) Ist die veranlagte Kirchensteuerschuld größer als die zu Absatz 1 a und b genannten Beträge, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kirchensteuerbescheides zu entrichten (Abschlußzahlung).

(3) Ist die veranlagte Kirchensteuerschuld kleiner als die Summe der zu Absatz 1 a und b genannten Beträge, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

§ 7

Kirchensteuerabzug für Lohnsteuerpflichtige

Bei Steuerpflichtigen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, wird die Kirchensteuer von den Lohneinkünften durch Zuschlag zur einzubehaltenden Lohnsteuer erhoben.

§ 8

Abführung der einbehaltenen Kirchensteuerbeträge

(1) Der Arbeitgeber hat die einbehaltene Kirchensteuer zu den gleichen Terminen wie die Lohnsteuer an das für ihn zuständige Finanzamt in bar oder durch Überweisung abzuführen.

(2) Der Arbeitgeber hat die von ihm einbehaltene Kirchensteuer im Lohnkonto gesondert fortlaufend aufzuzeichnen und bei der Überweisung der Steuer gesondert aufzuführen.

§ 9

Auswärtige Betriebsstätte

(1) Von allen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, die zwar Angehörige der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate oder der Römisch-katholischen Kirche in Hamburg sind, bei denen aber die Lohnsteuer infolge auswärts belegener Arbeitsstätte, auswärtigen Sitzes der Betriebsleitung oder aus anderen Gründen an ein nicht zum Bezirk der Oberfinanzdirektion Hamburg gehörendes Finanzamt abzuführen ist, wird die Kirchensteuer, soweit nicht ein Kirchensteuerabzug vom Lohn an der Betriebsstätte durchgeführt ist, im Wege der Veranlagung erhoben. §§ 5, 6 finden entsprechende Anwendung.

(2) Arbeitgeber, die im Bezirk der Oberfinanzdirektion Hamburg eine Geschäftsstelle (Filiale oder ein Zweiggeschäft) unterhalten, sind verpflichtet, Namen, Anschrift und Geburtsdatum der in dieser Geschäftsstelle beschäftigten, der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate oder der Römisch-katholischen Kirche in Hamburg angehörenden Kirchensteuerpflichtigen, deren Lohnsteuer von einer außerhalb des Bezirks der Oberfinanzdirektion Hamburg belegenen Betriebsstätte berechnet wird, der Kirchensteuerstelle des Landeskirchenamts binnen einem Monat nach dem 1. Januar bzw. binnen einem Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses mitzuteilen.

§ 10

Haftung des Arbeitgebers

(1) Soweit die Kirchensteuer durch einen Zuschlag zur Lohnsteuer erhoben wird, haftet der Arbeitgeber für die von ihm einzubehaltenden Beträge und für deren ordnungsmäßige Abführung in entsprechender Anwendung des § 38 Einkommensteuergesetz.

(2) Der Arbeitnehmer wird nur in den Fällen des § 38 Abs. 3 Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen.

(3) Ob und inwieweit im einzelnen Falle die Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn anzuwenden sind, entscheidet auf Anrufen eines der Beteiligten das Finanzamt der Betriebsstätte. Gegen die Entscheidung des Finanzamts ist die Beschwerde an die Oberfinanzdirektion Hamburg gegeben.

§ 11

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Wird die Zugehörigkeit zur Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate oder einer Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg im Laufe des Kirchensteuerjahres begründet (z. B. durch Eintritt oder Zuzug), so beginnt die Kirchensteuerpflicht nach Ablauf

des Kalendermonats, in dem die Zugehörigkeit begründet worden ist. Hört die Zugehörigkeit durch Tod oder Wegzug auf, so endet die Kirchensteuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zugehörigkeit weggefallen ist.

(2) Im Falle des Austritts aus der Kirche endet die Kirchensteuerpflicht nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 12

Rechtsmittel

(1) Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer steht den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen und den Lohnsteuerpflichtigen der Einspruch zu. Dieser ist an das zuständige Finanzamt zu richten. Für Kirchensteuerpflichtige im Gebiet der Kirchengemeinden in Cuxhaven und Geesthacht ist der Einspruch beim Landeskirchenamt Hamburg einzulegen.

(2) Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat. Die Frist beginnt bei veranlagten Kirchensteuerpflichtigen mit dem Tage, an dem der Kirchensteuerbescheid zugestellt wird, bei Lohnsteuerpflichtigen mit dem letzten Tag des Kalendermonats, für den die Kirchensteuer einbehalten worden ist.

(3) Der Einspruch kann nicht darauf gestützt werden, daß Einwendungen gegen die der Kirchensteuer zugrunde liegende Bemessungsgrundlage erhoben werden. Wird der für die Kirchensteuer maßgebende Einkommensteuerbetrag nachträglich (z. B. im Rechtsmittelverfahren oder infolge Nach- oder Neuveranlagung) geändert, so ändert sich ohne weiteres die nach dem abgeänderten Steuerbetrag aufzugebene Kirchensteuerschuld entsprechend. Einer besonderen Anfechtung der Kirchensteuer bedarf es in diesem Falle nicht.

§ 13

Soweit in dieser Kirchensteuerordnung nichts anderes gesagt ist, finden die für die Einkommensteuer jeweilig geltenden Vorschriften sowie die Bestimmungen der Abgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

7. Gesetz

zur Änderung des Gesetzes zur Festsetzung der Kirchensteuer vom 2. November 1961 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 26. November 1970

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 21. Februar 1974 beschlossene Gesetz:

Das Gesetz zur Festsetzung der Kirchensteuer vom 2. November 1961 (GVM 1961 Nr. 5, Seite 35) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 26. November 1970 (GVM 1970 Nr. 7, Seite 71) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Die nach der Einkommen-(Lohn)steuer zu bemessende Kirchensteuer beträgt 8 v. H., höchstens 3 v. H. vom zu versteuernden Einkommensbetrag, für die im Lande Schleswig-Holstein gelegenen Kirchengemeinden in Geesthacht 9 v. H. der Einkommen-(Lohn)steuer, höchstens 3,5 v. H. vom zu versteuernden Einkommensbetrag.

Die Kirchensteuer beträgt jedoch mindestens jährlich DM 6,— (Mindestkirchensteuer).

(2) Die Mindestkirchensteuer der Arbeitnehmer beträgt bei täglichen Lohnzahlungen 2 Pf, bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum 12 Pf und bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum 50 Pf.

(3) Die Mindestkirchensteuer wird auch in glaubensverschiedenen und konfessionsverschiedenen Ehen in voller Höhe erhoben.

(4) Bei mehreren Arbeitsverhältnissen ist die Mindestkirchensteuer nur durch den Arbeitgeber einzubehalten, dem die erste Lohnsteuerkarte vorliegt. Bei der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte sowie bei der Lohnsteuerklasse V ist nicht die Mindestkirchensteuer, sondern die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer einzubehalten.

(5) Bei der Berechnung der Kirchensteuer bleiben Bruchteile eines Pfennigs außer Ansatz.

2. § 2 erhält folgende Neufassung:

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

3. § 3 erhält folgende Neufassung:

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Artikel 2

Der Kirchenrat wird ermächtigt, das Gesetz zur Festsetzung der Kirchensteuer in seiner neuen Fassung bekannt zu machen.

Hamburg, den 4. März 1974

Der Präsident des Kirchenrates
D. Wölber
Bischof

8. Bekanntmachung des Gesetzes zur Festsetzung der Kirchensteuer vom 2. November 1961 in der Fassung vom 4. März 1974

Aufgrund Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Festsetzung der Kirchensteuer vom 4. März 1974 wird hiermit der Wortlaut des Gesetzes zur Festsetzung der Kirchensteuer in der ab 1. Januar 1974 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Hamburg, den 4. März 1974

Der Präsident des Kirchenrates
D. Wölber
Bischof

Gesetz zur Festsetzung der Kirchensteuer vom 2. November 1961 in der Fassung vom 4. März 1974

§ 1

(1) Die nach der Einkommen-(Lohn)steuer zu bemessende Kirchensteuer beträgt 8 v. H., höchstens 3 v. H. vom zu versteuernden Einkommensbetrag, für die im Lande Schleswig-Holstein gelegenen Kirchengemeinden in Geesthacht 9 v. H. der Einkommen-(Lohn)steuer, höchstens 3,5 v. H. vom zu versteuernden Einkommensbetrag.

Die Kirchensteuer beträgt jedoch mindestens jährlich DM 6,— (Mindestkirchensteuer).

(2) Die Mindestkirchensteuer der Arbeitnehmer be-

trägt bei täglichen Lohnzahlungen 2 Pf, bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum 12 Pf und bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum 50 Pf.

(3) Die Mindestkirchensteuer wird auch in glaubensverschiedenen und konfessionsverschiedenen Ehen in voller Höhe erhoben.

(4) Bei mehreren Arbeitsverhältnissen ist die Mindestkirchensteuer nur durch den Arbeitgeber einzubehalten, dem die erste Lohnsteuerkarte vorliegt. Bei der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte sowie bei der Lohnsteuerklasse V ist nicht die Mindestkirchensteuer, sondern die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer einzubehalten.

(5) Bei der Berechnung der Kirchensteuer bleiben Bruchteile eines Pfennigs außer Ansatz.

§ 2

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

9. Kirchensteuergesetz vom 15. Oktober 1973

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Erster Abschnitt

Grundlagen der Besteuerung

§ 1

Steuerberechtigte

(1) Die evangelisch-lutherischen Kirchen und die römisch-katholische Kirche, ihre selbständigen gebietlichen Gliederungen und übergemeindlichen Verbände in der Freien und Hansestadt Hamburg sowie die evangelisch-reformierten Gemeinden in Hamburg und Altona sind berechtigt, sofern sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, Kirchensteuern auf Grund eigener Steuervorschriften nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erheben.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anwendung dieses Gesetzes oder von Teilen desselben auf Antrag auf andere Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, zu erstrecken.

§ 2

Steuerpflicht

(1) Der Kirchensteuerpflicht dürfen nur Personen unterworfen werden, die der steuerberechtigten Körperschaft angehören und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Freien und Hansestadt Hamburg haben.

(2) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts oder auf die Aufnahme in eine steuerberechtigte Körperschaft folgt; bei Übertritt aus einer anderen steuerberechtigten Körperschaft jedoch erst mit dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(3) Die Kirchensteuerpflicht endet

- a) bei Tod mit dem Ablauf des Sterbemonats,
- b) bei Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
- c) bei Austritt mit Wirksamwerden der Austrittserklärung.

§ 3

Steuerarten

(1) Kirchensteuern können erhoben werden

- a) als Kirchensteuer vom Einkommen in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen- und Lohnsteuer
- b) als Kirchgeld in festen oder gestaffelten Beträgen.

(2) Für die Kirchensteuer können Mindestbeträge und Höchstbeträge bestimmt werden. Bei Kirchensteuern vom Einkommen ist auch eine Begrenzung auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommensbetrages zulässig. Ein Mindestbetrag (Mindestkirchensteuer) darf bei der Kirchensteuer vom Einkommen nur erhoben werden, wenn Einkommensteuern festgesetzt oder Lohnsteuern einbehalten werden.

(3) Die Einkommen- und Lohnsteuer sind für die Kirchensteuer Maßstabsteuer im Sinne des Gesetzes.

(4) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird auf das Kirchgeld angerechnet.

§ 4

Kirchliche Steuervorschriften

(1) Art und Höhe der Kirchensteuern werden von den steuerberechtigten Körperschaften durch Steuervorschriften bestimmt. Die Steuervorschriften bedürfen insoweit der staatlichen Genehmigung.

(2) Die steuerberechtigten Körperschaften haben ihre Steuervorschriften nach Genehmigung gemäß Absatz 1 im Amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

§ 5

Kirchensteuer vom Einkommen bei glaubensverschiedenen Ehen

(1) Die Kirchensteuer vom Einkommen bemißt sich, wenn nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Körperschaft angehört (glaubensverschiedene Ehe), nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage.

(2) Werden die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, oder wird ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt, so ist bei dem Ehegatten, der einer steuerberechtigten Körperschaft angehört, die Kirchensteuer vom Einkommen anteilig zu berechnen. Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der gemeinsamen Einkommen- und Lohnsteuer zu berechnen, der auf den kirchensteuerpflichtigen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung der Einkommensteuer-Grundtabelle auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden, auf die Ehegatten verteilt wird.

§ 6

Abhängigkeit von der Maßstabsteuer

(1) Wird die Maßstabsteuer durch Rechtsbehelfsentscheidung oder durch Berichtigung geändert, so ist von Amts wegen der Kirchensteuerbescheid anzupassen.

Dies gilt auch dann, wenn der Kirchensteuerbescheid bereits unanfechtbar geworden ist.

(2) Wird die Maßstabsteuer ganz oder teilweise gestundet, erlassen, erstattet oder niedergeschlagen, so wird eine entsprechende Entscheidung auch für die nach der jeweiligen Maßstabsteuer bemessene Kirchensteuer getroffen. Das gleiche gilt, wenn die Vollziehung des Bescheides über die Maßstabsteuer ausgesetzt oder wenn von Beitreibungsmaßnahmen im Billigkeitswege abgesehen wird.

§ 7

Besteuerungsunterlagen

Die staatlichen Behörden erteilen den steuerberechtigten Körperschaften Auskunft über die Daten, deren sie zur Durchführung der Besteuerung und der Feststellung ihrer Anteile bedürfen.

Zweiter Abschnitt

Verwaltung der Kirchensteuer durch die steuerberechtigten Körperschaften

§ 8

Verfahren

Die Kirchensteuern werden von den steuerberechtigten Körperschaften verwaltet, soweit die Verwaltung nicht den staatlichen Behörden übertragen worden ist. Soweit sich aus den kirchlichen Steuervorschriften nichts anderes ergibt, sind dabei die für die Maßstabsteuern jeweils geltenden Vorschriften mit Ausnahme der Straf- und Bußgeldbestimmungen sowie der Vorschriften über Steuersäumnis entsprechend anzuwenden; die Vorschriften über die Strafbarkeit der Verletzung des Steuergeheimnisses sind anwendbar.

§ 9

Beitreibung

Auf Antrag der steuerberechtigten Körperschaft kann der Senat durch Rechtsverordnung anordnen, daß Kirchensteuern gegen Erstattung der entstehenden Kosten im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden können. In der Rechtsverordnung ist zu bestimmen, nach welchen Vorschriften die Kirchensteuern beigetrieben werden. Dabei können die entstehenden Kosten durch Pauschalbeträge festgesetzt werden.

Dritter Abschnitt

Verwaltung der Kirchensteuer durch staatliche Behörden

§ 10

Übertragung der Verwaltung

(1) Auf Antrag der steuerberechtigten Körperschaft kann der Senat durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die staatlichen Behörden Kirchensteuern gegen Erstattung der entstehenden Kosten verwalten, sofern die zu verwaltenden Kirchensteuern nach einheitlichen Grundsätzen und mit gleichen Steuersätzen für alle steuerberechtigten Körperschaften erhoben werden. § 9 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Unberührt bleibt die Übernahme der Verwaltung der Kirchensteuer, soweit sie bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist. Die Fälle des Satzes 1 stellt der Senat durch Rechtsverordnung fest.

§ 11

Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn

(1) Wird die Kirchensteuer von staatlichen Behörden verwaltet, sind die Arbeitgeber, deren Betriebsstätten im Sinne des Lohnsteuerrechts in Hamburg liegen, verpflichtet, die Kirchensteuer von allen Arbeitnehmern, die einer steuerberechtigten Körperschaft angehören und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Hamburg haben, einzubehalten und zusammen mit der Lohnsteuer abzuführen.

(2) Für den Kirchensteuerabzug ist die Eintragung über die Religionszugehörigkeit auf der Lohnsteuerkarte maßgebend.

(3) Die Vorschriften über das Verfahren bei der Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer und über die Haftung des Arbeitgebers gelten entsprechend.

(4) Der Senat kann durch Rechtsverordnung die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren nach den in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Steuersätzen auch für Arbeitnehmer anordnen, die in Hamburg nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie

- a) von einer Betriebsstätte im Anwendungsbereich dieses Gesetzes entlohnt werden,
- b) einer evangelischen oder römisch-katholischen Kirchengemeinde angehören, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb Hamburgs liegt und
- c) nach dem Recht ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts verpflichtet sind, Kirchensteuern mindestens in Höhe der in Hamburg geltenden Steuersätze zu zahlen.

Die Rechtsverordnung ergeht nur auf Antrag der kirchlichen Körperschaft.

§ 12

Anwendung staatlicher Vorschriften

(1) Auf die von den staatlichen Behörden verwalteten Kirchensteuern finden die für die Maßstabsteuern jeweils geltenden Vorschriften mit Ausnahme der Straf- und Bußgeldbestimmungen sowie der Vorschriften über Steuersäumnis entsprechende Anwendung; die Vorschriften über die Strafbarkeit der Verletzung des Steuergeheimnisses sind anwendbar.

(2) Wird gegen einen von den staatlichen Behörden erlassenen Bescheid in Kirchensteuersachen Einspruch eingelegt oder Klage erhoben, haben die staatlichen Behörden die zuständigen Kirchenbehörden zu unterrichten und anzuhören.

(3) Rechtsbehelfe gegen Bescheide in Kirchensteuersachen können nicht auf Einwendungen gegen die der Kirchensteuer zugrunde liegende Maßstabsteuer gestützt werden.

(4) Über Anträge auf Stundung oder Erlaß von Kirchensteuern allein entscheiden die steuerberechtigten Körperschaften.

§ 13

Auskunftspflicht

Die steuerberechtigten Körperschaften sind auf Verlangen der staatlichen Behörden verpflichtet, in Einzelfällen die Begründung der Mitgliedschaft bei einer steuerberechtigten Körperschaft darzulegen.

Vierter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 14

Änderung von Vorschriften

(1) Das Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 17. Dezember 1965 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 225) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Finanzrechtsweg ist auch gegeben in öffentlichrechtlichen Streitigkeiten über Abgabeangelegenheiten, soweit die Abgaben der Landesgesetzgebung unterliegen und von Landesfinanzbehörden im Sinne des § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (FVG) in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzblatt I Seite 1426) verwaltet werden.“

(2) Der Finanzrechtsweg ist ferner gegeben in öffentlichrechtlichen Streitigkeiten

1. über Steuerangelegenheiten, soweit die Steuern von anderen Verwaltungsbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg als den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, einschließlich der Kosten (Verwaltungsgebühren und besondere Auslagen) eines Vorverfahrens,
2. über Kirchensteuerangelegenheiten auch, soweit die Kirchensteuern von den steuerberechtigten Körperschaften selbst verwaltet werden.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 finden die §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 29. März 1960 zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 mit der Änderung vom 25. April 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1960 Seite 291, 1969 Seite 61) und die Verordnung über Widerspruchsausschüsse vom 27. September 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 413, 421), zuletzt geändert am 8. Dezember 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 321) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.“

2. Hinter § 5 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 5 a

Verfahrensbeteiligung in Kirchensteuersachen

In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Kirchensteuern, die von Landesfinanzbehörden verwaltet werden, kann die steuerberechtigte Körperschaft dem Verfahren beitreten. Mit dem Beitritt erlangt die Körperschaft die Rechtsstellung eines Beteiligten.“

(2) Das Gesetz über den Austritt aus Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts vom 5. März 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 65) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

„Die Erklärung kann nur bedingungslos und uneingeschränkt abgegeben werden. Der Standesbeamte darf Zusätze weder in die Austrittserklärung noch in die Austrittsbescheinigung aufnehmen.“

2. § 4 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Austrittserklärungen werden mit Ablauf des Kalendermonats wirksam, der auf die Unterzeichnung der Niederschrift oder den Eingang einer schriftlichen Erklärung folgt.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„Der Austritt bewirkt im staatlichen Bereich die dauernde Befreiung des Austretenden von allen Leistungen, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Religionsgesellschaft beruhen.“

(3) Erklärungen über den Austritt aus Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben worden sind, werden spätestens mit Ablauf des Monats wirksam, der auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

§ 15

Aufhebung von Vorschriften

(1) Es treten außer Kraft:

1. Das Gesetz, betreffend die Kirchensteuer der römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg, vom 22. Januar 1904 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 61—a),
2. das Gesetz, betreffend die Veranlagung und Erhebung von kirchlichen Steuern, vom 18. Februar 1914 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 61—b),
3. die Bekanntmachung, betreffend die Veranlagung und Erhebung von kirchlichen Steuern, vom 3. September 1915 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 61—b—1),
4. das Gesetz über die Kirchensteuer der evangelisch-reformierten Gemeinde in Hamburg vom 23. Juni 1926 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 61—c),
5. das Gesetz über die Kirchensteuer der römisch-katholischen Kirchengemeinden in Bergedorf und Cuxhaven vom 19. März 1928 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 61—e),
6. das Gesetz über den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn vom 18. Januar 1965 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 3).

(2) In der Freien und Hansestadt Hamburg sind folgende Vorschriften in ihrer geltenden Fassung nicht mehr anzuwenden:

1. Das Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, vom 14. Juli 1905 (Preußische Gesetz-Sammlung Seite 281),
2. das Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamt-(Parochial-)verbänden der evangelisch-lutherischen Kirchen der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein sowie in den Kirchengemeinden der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover, vom 22. März 1906 (Preußische Gesetz-Sammlung Seite 41),
3. die Artikel 7 und 8 des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen, vom 8. April 1924 (Preußische Gesetz-Sammlung Seite 221),
4. das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts der evangelischen Landeskirchen vom 3. Mai 1929 (Preußische Gesetz-Sammlung Seite 35),
5. das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuer- und Umlagerechts der katholischen Kirche vom 3. Mai 1929 (Preußische Gesetz-Sammlung Seite 43).

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. § 1 Absatz 2, § 9, § 10 und § 11 Absatz 4 treten mit dem auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Tage in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. Oktober 1973.

Der Senat

10. Verordnung

**über die Verwaltung von Kirchensteuern durch
staatliche Behörden in der Freien und Hansestadt
Hamburg
vom 18. Dezember 1973**

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Kirchensteuergesetzes vom 15. Oktober 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 431) wird verordnet:

§ 1

Für die in der Anlage aufgeführten steuerberechtigten Körperschaften werden die Kirchensteuern von staatlichen Behörden verwaltet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. Dezember 1973.

Verzeichnis

der steuerberechtigten Körperschaften, deren Kirchensteuern von staatlichen Behörden verwaltet werden

1. Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate
2. Von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins:
 - Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Altona
 - Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Blankenese
 - Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Niendorf
 - Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Wandsbek
 - Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Rahlstedt
 - Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Bramfeld
 - Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Hamburg-Lohbrügge
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergstedt
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt
 - Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt
 - Ev.-Luth. Rimbart-Kirchengemeinde Nordbillstedt
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Duvenstedt
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ojendorf
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinbek
 - Ev.-Luth. Vicelin-Kirchengemeinde Sasel
 - Ev.-Luth. Lukas-Kirchengemeinde Sasel-Süd
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volksdorf
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wellingsbüttel
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt
3. Von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers:
 - Ev.-luth. Gesamtverband Harburg
 - Luther-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg

- St. Paulus-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg
- Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg
- St. Johannis-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg
- Ev.-luth. Christuskirchengemeinde in Hamburg-Harburg
- Ev.-luth. Apostelkirchengemeinde in Hamburg-Harburg
- Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg
- Ev.-luth. Emmaus-Kirchengemeinde in Hamburg-Wilhelmsburg
- Ev.-luth. St. Jacobi-Kirchengemeinde in Hamburg-Wilhelmsburg
- Ev.-luth. Kreuzkirchengemeinde Kirchdorf in Hamburg-Wilhelmsburg
- St. Raphael-Kirchengemeinde in Hamburg-Wilhelmsburg
- Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Hamburg-Wilhelmsburg
- Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde in Hamburg-Neuenfelde
- Ev.-luth. Kirchengemeinde Sinstorf
- Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde in Hamburg-Neugraben
- Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenwerder
- Ev.-luth. Thomas-Kirchengemeinde in Hamburg-Hausbruch
- Ev.-luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde in Hamburg-Marmstorf
- Ev.-luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde in Hamburg-Rönneburg
- Ev.-luth. Cornelius-Kirchengemeinde in Hamburg-Fischbek

4. Von der Römisch-katholischen Kirche:
 - Verband der römisch-katholischen Kirchengemeinden in der Freien und Hansestadt Hamburg (Bistum Osnabrück)
 - Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Maria in Hamburg-Harburg
 - Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Franz-Joseph Hamburg-Harburg
 - Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius Hamburg-Wilhelmsburg
 - Röm.-kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Hamburg-Neugraben

11. Verordnung

**über den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn bei
Arbeitnehmern, die in Hamburg weder Wohnsitz
noch gewöhnlichen Aufenthalt haben (Lohnabzugs-
verordnung)
vom 18. Dezember 1973**

Auf Grund des § 11 Absatz 4 des Kirchensteuergesetzes vom 15. Oktober 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 431) wird nach Antragstellung durch die in § 1 Nummer 2 dieser Verordnung genannten kirchlichen Körperschaften verordnet:

§ 1

Die Kirchensteuer von Arbeitnehmern, die in Hamburg nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist im Lohnabzugsverfahren (§ 11 Absätze 1 bis 3 des Kirchensteuergesetzes) einzubehalten und abzuführen, wenn die Arbeitnehmer

1. von einer Arbeitsstätte im Anwendungsbereich des Kirchensteuergesetzes entlohnt werden und
2. einer evangelischen oder römisch-katholischen Kirchengemeinde angehören, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb Hamburgs liegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats

Hamburg, den 18. Dezember 1973.

12. Gesetz

über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen vom 15. Oktober 1973

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen auf Antrag die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen, wenn sie ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg haben und durch ihre Verfassung (Satzung) und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

(2) Sind einer Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung mit Sitz außerhalb Hamburgs in einem anderen Bundesland die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen worden, so verleiht ihr der Senat auf Antrag die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auch für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(3) Für selbständige gebietliche Gliederungen von Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, insbesondere für Gemeinden und Gemeindeverbände, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Soweit vorhandene selbständige gebietliche Gliederungen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, geteilt oder zusammengelegt werden, werden die neu entstehenden Gliederungen damit Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Senat stellt durch Rechtsverordnung für diese Gliederungen fest, daß sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

§ 2

(1) Die Körperschaften nach § 1 ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes nach Maßgabe ihrer Verfassungen.

(2) Die Verfassungen sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit sie die Voraussetzungen der Verleihung oder die gesetzliche Vertretung betreffen. Sie sind insoweit im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

(3) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages ausdrücklich widerspricht.

§ 3

(1) Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen sowie deren selbständige gebietliche Gliederungen bleiben Körperschaften des öffentlichen

Rechts, soweit sie es bisher waren. § 2 gilt auch für diese Körperschaften des öffentlichen Rechts; ihre geltenden Verfassungen bedürfen keiner Genehmigung.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach Absatz 1 bestehenden Körperschaften festzustellen.

§ 4

Es werden aufgehoben:

1. Das Reglement für die fremden Religions-Verwandten vom 19. September 1785 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222—a),
2. die Konzession für die Deutsch-Evangelisch-Reformierten vom 7. November 1785 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222—b),
3. die Konzession für die Französisch-Reformierten vom 1. März 1786 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222—c),
4. das Reglement über die Verhältnisse der fremden christlichen Religions-Verwandten in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 20. Oktober 1814 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222—d),
5. die Konzession der englisch-reformierten Gemeinde vom 28. Januar 1818 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222—e),
6. die Konzession der englisch-bischöflichen Gemeinde vom 17. Januar 1834 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222—f),
7. die Konzession der Baptistengemeinde vom 21. Mai 1858 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222—h),
8. das Gesetz, betr. Aufhebung der dem Collegium der Sechziger hinsichtlich der Bildung neuer religiöser Gemeinschaften erteilten Vollmacht vom 28. September 1860 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222—i),
9. das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechte öffentlich-rechtlicher Körperschaften an die römisch-katholischen Kirchengemeinden in Bergedorf und Cuxhaven vom 16. Februar 1921 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222—k),
10. das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die „Vereinigung der Mennoniten-Gemeinden im Deutschen Reiche“ vom 8. November 1922 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222—l),
11. das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die Baptistengemeinde „Eben-Ezer“ in Hamburg vom 26. Mai 1924 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222—n),
12. das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die „Freie evangelisch-lutherische Bekenntniskirche zu St. Anskar in Hamburg“ vom 29. September 1924 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222—o),
13. das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die „Evangelisch-lutherische Zionsgemeinde unveränderter Augsburger Konfession in Hamburg“ vom 29. September 1924 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222—p),

14. das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die „Baptistengemeinde Zoar in Hamburg“ vom 29. September 1924 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222—q),
15. das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die Neupostolische Kirche im hamburgischen Staatsgebiet vom 4. Mai 1925 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222—r),
16. das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Jüdische Gemeinde in Hamburg vom 8. November 1948 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222—u),
17. das Gesetz über die Gewährung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die „Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Hamburg“ vom 20. März 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222—v),
18. das Gesetz über die Gewährung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die „Christliche Wissenschaft (Christian Science) in Hamburg“ vom 20. März 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222—w),
19. das Gesetz über die Gewährung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die „Russisch-Orthodoxe Gemeinde in Hamburg“ vom 20. März 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222—x),
20. das Gesetz über die Gewährung der Rechte öffentlich-rechtlicher Körperschaften an Römisch-katholische Kirchengemeinden in Hamburg vom 13. April 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 107),
21. das Gesetz über die Gewährung der Rechte einer öffentlich-rechtlicher Körperschaft an die Römisch-katholische Kirchengemeinde St. Olaf in Hamburg-Horn vom 25. April 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 81),
22. das Gesetz über die Gewährung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die Evangelisch-methodistische Kirche in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. Februar 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 45, 98),
23. das Gesetz über die Gewährung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die Römisch-katholische Kirchengemeinde Hl. Geist in Hamburg-Farmsen vom 12. Juni 1970 (Hamburgisches Gesetz und Verordnungsblatt Seite 191).

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1973 in Kraft. § 4 Nummern 1 bis 7 und Nummern 9 bis 23 tritt mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung gemäß § 3 Absatz 2 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. Oktober 1973.

Der Senat

13. Verordnung über Trauerfeiern in der Kirche

§ 1

- (1) Für Pastoren und Kirchenvorsteher wird in der Hamburgischen Landeskirche die Trauerfeier herkömmlich in der Kirche gehalten.
- (2) Für Gemeindeglieder kann die Trauerfeier in der Kirche der Ortsgemeinde gehalten werden. Trauer-

feiern für Glieder anderer Kirchengemeinden bedürfen der Zustimmung durch den Kirchenvorstand.

§ 2

Die Kirchengemeinde trägt die Verantwortung für die Gestaltung von Trauerfeiern in der Kirche. Gebühren werden nicht erhoben.

§ 3

Die gesundheits- und verkehrspolizeilichen Vorschriften für eine Aufbahrung und Überführung von der Kirche aus sind zu beachten.

§ 4

Die Verordnung über Aufbahrungen in der Kirche (GVM 1956, Seite 52) wird hiermit aufgehoben.

Hamburg, den 18. Februar 1974

Der Präsident des Kirchenrates

D. W ö l b e r

Bischof

14. Verwaltungsverordnung

über die Einführung der zentralen Kirchenbuchführung

§ 1

Die Tauf-, Konfirmations- und Traubücher für Amtshandlungen im Bereich der Hamburgischen Landeskirche mit Ausnahme der Gemeinden in Cuxhaven und Geesthacht werden im Landeskirchenamt geführt.

§ 2

Die Sammlung der Mitteilungen über kirchliche Beistellungen sowie die Führung der Sterbebücher, soweit solche nach Herkommen in Gebrauch sind, verbleibt in den Gemeinden.

§ 3

Die Tauf-, Konfirmations- und Traurkunden werden in den Gemeinden auf vorgeschriebenem Formblatt hergestellt, vollzogen, gesiegelt und ausgehändigt.

Die Urkunden dürfen nur anhand der vorgeschriebenen Unterlage ausgestellt werden. Vorgeschriebene Unterlage ist

- | | |
|------------------------|---|
| a) bei Taufen: | die standesamtliche Geburtsbescheinigung bzw. eine beglaubigte Abschrift der Geburtsurkunde mit den Angaben zur Taufe laut Vordruck; |
| b) bei Konfirmationen: | das Konfirmandenformblatt gemäß Verwaltungsanordnung des Landeskirchenamtes vom 18. Januar 1973 (GVM S. 14); |
| c) bei Trauungen: | die standesamtliche Aufgebotsbescheinigung mit den Angaben zur Trauung laut Vordruck und die standesamtliche „Bescheinigung der Eheschließung“ (sog. Heiratsurkunde). |

Ausstellung und Fortführung der kirchlichen Ausweise sowie die Ausgabe von Schmuckblättern aus Anlaß von Amtshandlungen ist Sache der Gemeinden. Schmuckblätter dürfen nur gesiegelt werden, wenn sie sämtliche für die Taufurkunden vorgeschriebenen Daten und Angaben enthalten.

§ 4

Die Gemeinden übersenden dem Landeskirchenamt unverzüglich nach Vollzug einer Amtshandlung eine

Durchschrift der Urkunde zusammen mit der mit dem Vollzugsvermerk des Pastors versehenen vorgeschriebenen Unterlage gemäß § 3 Abs. 2.

§ 5

Die Gemeinden benennen dem Landeskirchenamt einen Mitarbeiter, der für die Überprüfung der an das Landeskirchenamt zu übersendenden Unterlagen über die Amtshandlungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie für die Beantwortung von Rückfragen des Landeskirchenamtes verantwortlich ist. Soweit gemeinsame Verwaltungsstellen für mehrere Gemeinden eingerichtet sind, kann ein Mitarbeiter der Verwaltungsstelle benannt werden.

§ 6

Die Gemeinden erhalten vom Landeskirchenamt eine Kopie des Kirchenbucheintrags als Zweitbuch.

§ 7

Die bis einschließlich 31. 12. 1974 in den Gemeinden geführten Kirchenbücher sind nach Jahresende in der vorgeschriebenen Weise abzuschließen.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

§ 9

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Soweit Vorschriften der „Anweisung für die Kirchenbuchführung“ vom 31. Oktober 1957 (GVM S. 52) dieser Verwaltungsverordnung widersprechen, treten sie außer Kraft.

Hamburg, den 21. Januar 1974

Der Präsident des Kirchenrates
D. Wölber
Bischof

15. Verwaltungsverordnung für die Erstattung dienstlicher Auslagen an Pastoren und hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter

Kirchengemeinden

§ 1

Den Pastoren werden für die Unterhaltung der Amts- und Wartezimmer die Kosten für Reinigung, Heizung und Beleuchtung erstattet. Sofern die Kosten im einzelnen nicht nachgewiesen werden können, setzt das Landeskirchenamt hierfür Pauschalen fest.

§ 2

- (1) Den Pastoren sind zu erstatten die halbe Grundgebühr eines einfachen Telefonanschlusses und sämtliche Dienstgespräche, die anhand einer Strichliste nachgewiesen werden müssen.
- (2) Besteht ein Sammelanschluß, hat der Pastor der Gemeinde die halbe Grundgebühr eines einfachen Anschlusses und sämtliche Privatgespräche zu erstatten.
- (3) Der Kirchenvorstand hat den sonstigen Mitarbeitern, die im kirchlichen Interesse ständig erreichbar sein müssen, die halbe Grundgebühr eines einfachen Anschlusses und die anhand einer Strichliste nachgewiesenen Dienstgespräche zu erstatten, wenn er den Telefonanschluß zur Benutzung für dienstliche Zwecke anerkannt hat.

- (4) Absatz 2 gilt sinngemäß auch für sonstige Mitarbeiter der Gemeinde.
- (5) Bei allen Dienstwohnungsberechtigten, die eine Umzugspauschale erhalten bzw. erhalten haben, ist die Gebühr für den Telefonneuananschluß mit der Gewährung der Umzugspauschale abgegolten. In allen anderen Fällen, in denen Absatz 3 zugrundegelegt werden kann, wird die Gebühr für den Neuananschluß übernommen.

§ 3

Das Büromaterial wird von der Kirchengemeinde zentral beschafft. Dienstliche Portoauslagen werden den Pastoren und Mitarbeitern im einzelnen gegen Nachweis erstattet.

§ 4

- (1) Ausgaben für die Fahrt zwischen Wohnung und Dienststelle werden nicht erstattet.
- (2) Für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Dienstfahrten kann der Kirchenvorstand dem Pastor die Kosten der notwendigen Monatskarte, höchstens jedoch die einer 6-Tarifzonen-Monatskarte 1. Klasse für die öffentlichen Verkehrsmittel gegen Vorlage der Monatskarte erstatten.
- (3) Bei Dienstfahrten mit privateigenem Pkw hat der Kirchenvorstand dem Pastor gegen Vorlage eines Fahrtennachweises, der jeweils das Reiseziel, den Zweck der Reise und die zurückgelegten Kilometer enthält, pro Kilometer einen durch das Landeskirchenamt festgelegten Satz*) jedoch nicht mehr als die Kosten einer 6-Tarifzonen-Monatskarte für die 1. Klasse der öffentlichen Verkehrsmittel, zu erstatten. Taxenkosten können in begründeten Sonderfällen gegen Einzelnachweis übernommen werden. In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann das Landeskirchenamt in begründeten Ausnahmefällen höhere Erstattungen zulassen.
- (4) Der Kirchenvorstand kann den sonstigen Mitarbeitern in entsprechender Anwendung der Absätze 2 und 3 die Kosten der Dienstfahrten gegen Nachweis erstatten.
- (5) Soweit dienstlich anerkannte Kraftwagen benutzt werden, verbleibt es bei den dafür genehmigten Km-Entschädigungen.

§ 5

- (1) Kirchenbuchführern und Küstern kann alle 4 Jahre die Beschaffung eines schwarzen Anzuges auf Gemeindegeld bewilligt werden, soweit sie regelmäßig Kirchendienst leisten. Der schwarze Anzug bleibt in dieser Zeit Eigentum der Gemeinde.
- (2) Darüber hinaus kann dem Küster jährlich einmal ein Arbeitsanzug (Kittel oder Drillichanzug) auf Gemeindegeld gestellt werden.

Gesamtkirchliche Ämter und Landeskirchenamt

§ 6

- (1) Den Pastoren übergemeindlicher Ämter und des Landeskirchenamtes sind, wenn der private Telefonanschluß vom Landeskirchenamt für dienstliche Benutzung anerkannt worden ist, die halbe Grundgebühr für einen einfachen Anschluß und die Dienstgespräche zu erstatten, die anhand einer Strichliste nachgewiesen werden müssen.

*) z. Zt. DM 0,25/km

- (2) Sonstigen Mitarbeitern übergemeindlicher Ämter und des Landeskirchenamtes sind die halbe Grundgebühr eines einfachen Anschlusses und die Dienstgespräche nach Maßgabe des Absatzes 1 zu erstatten.
- (3) Im übrigen gilt § 2 Abs. 5 sinngemäß für die Absätze 1 und 2.
- (4) Hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung gilt § 4 sinngemäß.
- (5) Für Hausmeister übergemeindlicher Ämter und des Landeskirchenamtes gilt § 5,2 sinngemäß.

§ 7

- (1) Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. April 1974

- in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien für die Erstattung dienstlicher Auslagen an kirchliche Amtsträger (GVM 1970, Seite 54) vom 27. April 1970 und § 8 Absatz 1 der Durchführungsverordnung gemäß § 23 Wohnungsgesetz der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 25. Januar 1962 (GVM 1970, S. 52) außer Kraft gesetzt.
- (2) Die steuerliche Behandlung der Erstattungsbeträge regelt das Landeskirchenamt.

Hamburg, den 4. März 1974

Der Präsident des Kirchenrates
D. W ö l b e r
Bischof

II. Von der Synode

Beschlüsse aus der 32. Sitzung der Dritten Synode vom 21. Februar 1974

Die Dritte Synode hat in ihrer 32. Sitzung am 21. Februar 1974 im Bürgerschaftssaal des Rathauses folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Dem Kirchengesetz zum Ergänzungsvertrag des Vertrages über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 21. Mai 1970 in der Fassung der Drucksache 81/74 wurde unter Anwendung von Artikel 60 Absatz 3 der Verfassung unverändert zugestimmt. (GVM 1/74 Seite 7)
2. Die Kirchenkreisgesetze Alt-Hamburg und Cuxhaven und das 2. Gesetz zur Änderung der Verfassung wurden auf der Grundlage der Drucksachen 547/73, 558/73 und 559/73 mit Änderungsvorschlägen des Rechtsausschusses und des Planungs- und Struktur Ausschusses sowie Einzelanträgen einiger Synodaler gemäß Artikel 60 Absatz 1 der Verfassung mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit angenommen. (GVM Nr. 1/74 Seite 1)

Soweit in die Hamburger Kirchenkreisgesetze Regelungsvorstellungen des Entwurfs für eine nordelbische Kirchenverfassung Eingang gefunden haben, ist dies nicht als Zustimmung der Synode zum Inhalt der bisherigen Arbeitsergebnisse der Verfassungsgebenden Synode zu verstehen.

Die Synode behält sich ihre Stellungnahme zum nordelbischen Verfassungsentwurf im Rahmen des im Nordelbienvertrag vorgesehenen Verfahrens vollen Umfangs vor.

Für den Fall, daß bis zum Inkrafttreten der Hamburger Kirchenkreisgesetze am nordelbischen Verfassungsentwurf wesentliche Änderungen vorgenommen werden, wird der Kirchenrat um eine Gesetzesvorlage zur Anpassung der Kirchenkreisgesetze gebeten.

3. Dem Gesetz der Änderung der Kirchensteuerordnung vom 18. März 1947 in der Fassung der Drucksache 614/73 und dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Festsetzung der Kirchensteuer vom 2. November 1961 in der Fassung der Drucksache 615/73 wurde zugestimmt. (GVM Nr. 1/1974 Seite 8)

III. Verwaltungsanordnungen

1. GESCHAFTSORDNUNG FÜR DAS LANDESKIRCHENAMT

(genehmigt vom Kirchenrat nach Maßgabe des Artikels 54, Absatz 3 der Verfassung in seiner Sitzung vom 7. Januar 1974.)

I.

A.

- (1) Für die vom Landeskirchenamt zu treffenden Entscheidungen sind die Dezernenten zuständig, soweit sich nicht aus dieser Geschäftsordnung anderes ergibt oder soweit nicht durch die kirchliche Gesetzgebung Entscheidungen dem Präsidenten zugewiesen sind.

Die Geschäftsverteilung unter den Dezernenten richtet sich nach dem vom Landeskirchenamt beschlossenen Geschäftsverteilungsplan.

- (2) Die Zuständigkeitsregelung des Abs. 1 gilt auch für die Entscheidungen, die nach Gesetz, Verordnung,

Richtlinie und dgl. ausdrücklich dem Kollegium oder anderen Stellen übertragen worden sind.

- (3) Jeder Dezernent hat Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung dem Landeskirchenamt vorzulegen. Bestehen Zweifel über die grundsätzliche Bedeutung, entscheidet das Landeskirchenamt, das auch die Sachentscheidung an sich ziehen kann.
- (4) Jeder Dezernent ist im Rahmen seiner Zuständigkeit berechtigt, Angelegenheiten auf den zuständigen Abteilungsleiter zu delegieren.

B.

Der Beschlußfassung des Kollegiums des Landeskirchenamtes (Dezernenten) unterliegen:

1. Vorbereitung aller Punkte der Tagesordnung des Kirchenrates einschließlich aller Gesetzes- und Rechtsverordnungsentwürfe sowie des Haushaltsplanes und der Abrechnung der Landeskirche.
2. Ausführung der Beschlüsse des Kirchenrates.

3. Veröffentlichung der Synodenbeschlüsse.
4. Folgende personalrechtliche Entscheidungen:
 - a) Beamte: Einstellungen und Leistungsbeförderungen im gehobenen Dienst, Versetzungen in besonderen Fällen, vorzeitige Pensionierungen, jeweils mit Ausnahme der Lehrer der Wichern-Schule; Amtszuchtangelegenheiten.
 - b) Angestellte: Einstellungen und Leistungshöhergruppierungen ab Vergütungsgruppe IVa mit Ausnahme der Mitarbeiter in den Gemeindepflegen und der landeskirchlichen Heime.
5. Nachbewilligungen aus den im jeweiligen Haushaltsplan vorgesehenen Haushaltsmitteln von DM 10 000,— bis DM 50 000,—.
6. Vorschläge für die Freigabe von Spenden und für die Verteilung von Jahresbeiträgen.
7. Bei größeren Bauvorhaben die Genehmigung des Raumprogramms, des Vorentwurfs und der Architektenwahl.
8. Genehmigung von Grundstücks- oder Vermögensverfügungen der Gemeinden nach Art. 11 Abs. 5 der Verfassung über DM 75 000,— bis DM 250 000,—.
9. Geschäftsverteilung innerhalb des Landeskirchenamtes.
10. Bewilligung aus dem Verfügungskonto des Landeskirchenamtes über DM 5000,—.
11. Folgende Entscheidungen aus der kirchlichen Gesetzgebung:
 - a) Ordnende Bescheide nach Art. 59 der Verfassung (GVM 1959, Seite 7).
 - b) Entscheidungen nach §§ 10 II und 13 II des Kirchenvorsteherwahlgesetzes (GVM 1969, Seite 37).
12. Förmliche Einsprüche gegen Sachentscheidungen des Dezernenten.
13. Das Kollegium kann einen oder mehrere Dezernenten oder Abteilungsleiter ermächtigen, in bestimmten Einzelfällen in eigener Verantwortung zu entscheiden.

C.

Der Präsident des Landeskirchenamtes entscheidet über:

1. Generalsachen, deren Bearbeitung der Präsident sich vorbehält, unbeschadet der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes unter B.
2. Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landeskirchenamtes gemäß Artikel 54 Absatz 4 der Verfassung.
3. Nachbewilligungen aus dem Haushaltstitel bis zur Höhe von DM 10 000,—.
4. Bewilligung aus dem Verfügungskonto des Landeskirchenamtes bis zu DM 5000,—.

D.

Die Abteilungsleiter des Landeskirchenamtes haben folgende Entscheidungsbefugnisse:

1. Alle Abteilungsleiter
 - a) Besetzung der Arbeitsplätze in ihrer Abteilung.
 - b) Delegation der ihnen nach dieser Geschäftsordnung zustehenden Befugnisse auf die Sachbear-

beiter in ihren Abteilungen mit Ausnahme der Fälle des Abschnitts I B Ziffer 13.

Die den Sachbearbeitern zur selbständigen Erledigung übertragenen Aufgaben werden von diesen abschließend gezeichnet, sofern nicht der Abteilungsleiter sich das Zeichnungsrecht im Einzelfall von besonderer Bedeutung vorbehält. Die Sachbearbeiter haben in ihrem Sachbereich die Feststellungsbefugnis.

- c) Anweisungsbefugnis allgemeiner Art, deren Höhe sich nach dem jeweils geltenden Beschluß des Landeskirchenamtes richtet. In der Anweisungsbefugnis wird der Abteilungsleiter durch den stellvertretenden Abteilungsleiter vertreten.

II.

1. Der Präsident leitet die Sitzungen des Landeskirchenamtes. Er lädt dazu ein und stellt die Tagesordnung auf.
2. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag.
3. Außer den Mitgliedern des Landeskirchenamtes nehmen an der Sitzung in der Regel auch die Abteilungsleiter — für die Bauabteilung auch der Stellvertreter — sowie die Beamten des gehobenen Dienstes teil, die vom Landeskirchenamt besonders benannt sind.
4. Das Protokoll wird in Form eines Beschlußprotokolls geführt. Bei wichtigen Beschlüssen kann eine kurze Begründung hinzugefügt werden. Das Protokoll wird von dem Protokollführer und dem Vorsitz unterzeichnet und dem Bischof sowie den Mitgliedern des Kirchenrates und des Landeskirchenamtes übermittelt.
5. Die Geschäftsordnung für das Landeskirchenamt in der vom Kirchenrat am 27. September 1971 genehmigten Fassung wird aufgehoben.

2. Delegationsanordnung

gemäß Artikel 43 (3) der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate.

Der Kirchenrat überträgt, vorbehaltlich seines Rechtes, jeden Einzelfall wieder an sich zu ziehen, folgende Verwaltungsangelegenheiten an das Landeskirchenamt:

1. Vorbereitung aller Punkte der Tagesordnung des Kirchenrates und des Hauptausschusses, insbesondere aller Gesetzes- und Rechtsverordnungsentwürfe, des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung der Landeskirche.
 2. Ausführung der Beschlüsse des Kirchenrates und des Hauptausschusses, Veröffentlichung der Beschlüsse der Synode.
 3. Wahrnehmung protokollarischer Angelegenheiten, soweit der Kirchenrat sie nicht selber wahrnimmt.
 4. Rechtliche Vertretung der Landeskirche vor Gericht und Behörden.
 5. Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter mit Ausnahme der Mitglieder des Landeskirchenamtes unbeschadet Artikel 54 (4).
 6. Personalangelegenheiten.
- Dem Kirchenrat bleiben jedoch die Entscheidungen über

Ernennungen/Anstellungen,
Beförderungen/Höhergruppierungen,

Versetzungen,
Beurlaubungen über 1 Jahr,
Disziplinarangelegenheiten,

sowie sie Pastoren, Hilfsprediger, Beamte und Angestellte des höheren Dienstes, jedoch mit Ausnahme der Lehrer der Wichernschule, betreffen, vorbehalten. Auch insoweit werden Nebenentscheidungen, wie z. B. die nachträgliche Änderung einer Berufungsfrist, an das Landeskirchenamt übertragen.

7. Durchführung des Haushaltes, insbesondere
 - Nachbewilligungen bis DM 50 000,—,
 - Spendengewährungen bis DM 20 000,—,
 - Vorschläge für die Verteilung der Jahresbeiträge.
8. Kirchensteuerverwaltung.
9. Bauverwaltung.
Die Planung und Durchführung kleinerer Bauvorhaben bis zu mutmaßlichen Gesamtkosten von DM 100 000,— sowie die Durchführung der vom Kirchenrat beschlossenen Planung größerer Bauvorhaben. Entstehen bei der Aufstellung des Raumprogramms, dem Vorentwurf oder der Architektenwahl Differenzen von nicht unerheblicher Bedeutung, hat das

Landeskirchenamt dem Kirchenrat Bericht zu erstatten.

10. Verwaltung des gesamtkirchlichen Vermögens einschließlich der Grundstücke der Landeskirche.
11. Genehmigung von Verfügungen der Gemeinden gemäß Art. 11 (5) der Verfassung, sofern der Wert der Verfügung DM 250 000,— nicht übersteigt.
12. Abschluß und Durchführung von Grundstückskauf-, -verkauf und -tauschgeschäften der Landeskirche, soweit der Kaufpreis DM 75 000 nicht übersteigt.
13. Archiv- und Bibliotheksangelegenheiten.
14. Organisationsfragen der landeskirchlichen Verwaltung.

Über Verwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher und leitungsmäßiger Bedeutung ist dem Kirchenrat vom Landeskirchenamt zu berichten.

Dem Kirchenrat sind alle Protokolle der Sitzungen des Landeskirchenamtes unverzüglich vorzulegen.

Die Delegationsanordnung in der Fassung vom 22. Juni 1970 (GVM 1970, Seite 63) tritt hiermit außer Kraft.

Hamburg, den 7. Januar 1974

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber
Bischof

IV. Personalien

Stellenausschreibungen

In der St. Pauli-Kirche, Hamburg-St. Pauli, wird zum 1. Mai 1974 durch Berufung des jetzigen Stelleninhabers zu einem besonderen Planungsauftrag in Billwerder-Allermöhe eine Planstelle frei.

Wir suchen

einen Pastor
oder eine Pastorin.

Die Bewerber müßten den Mut und die Neigung haben, in einer extrem großstädtischen Lage arbeiten zu wollen. Über den Stadtteil müssen wir nichts sagen, er ist allgemein bekannt. Doch über die Gemeinde St. Pauli müßten wir soviel sagen, daß dieses den Rahmen einer Ausschreibung sprengen würde. Sicher aber ist, daß alle Glieder unserer Gemeinde den Dienst ihrer Kirche besonders nötig haben. Es gibt bei uns viele alte Menschen und viele Kinder. Darum wird die Arbeit der Diakonischen Einrichtungen unserer Gemeinde besonders betont. Wir verfügen über ein gut eingerichtetes Kindertagesheim und über eine umfangreiche „Haus- und Altenpflege“. Ein weiterer Schwerpunkt unserer Arbeit ist neben der Verkündigung die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Phantasie und Experimentierfreudigkeit werden darum erwartet.

Die Gemeinde hat eine verkehrsgünstige Lage zur Innenstadt. Eine Schule ist in unmittelbarer Nähe.

Die Seelenzahl unserer Gemeinde, heute noch 10 000 in zwei Pfarrbezirken, nimmt infolge der Sanierungspläne ab. St. Pauli ist nach dem Städtebauförderungs-gesetz „Sanierungsgebiet“. Neben dem Sanierungsprogramm für St. Pauli spielt das Gastarbeiterproblem eine zunehmende Rolle.

Wir brauchen darum einen Pastor/Pastorin, der/die den Mut hat, bei all diesen Fragen konstruktiv mitarbeiten zu wollen.

Wir brauchen außerdem eine/n Prediger/in, der/die das Evangelium im Sinne der Reformation auslegen möchte.

Wir bieten ein altes Pastorat, hoch am Elbufer gelegen, welches renoviert wird.

Die Mitarbeiter für alle diakonischen Dienste sind vorhanden.

Die Mitarbeit der ehrenamtlichen Helfer in der Jugend- und Kinderarbeit ist besonders gut.

Wenn Sie interessiert sind, an einem Ort zu arbeiten, der alle Zeichen einer extrem großstädtischen Lage bietet, aber dennoch des kirchlichen Einsatzes besonders bedarf, kommen Sie doch bitte zu einem Gespräch zu uns. Sollte es aber sein, daß Sie wegen Ihrer Neigung gerade St. Pauli mit seinen Problemen und Möglichkeiten suchen, dann bewerben Sie sich doch sofort bei uns.

Richten Sie bitte in diesem Falle Ihre Bewerbung an den Kirchenvorstand der Evang.-luth. Kirchengemeinde St. Pauli-Süd, 2 Hamburg 4, Pinnasberg 80, Telefon: (040) 31 26 96 bzw. (040) 31 35 08 (Pastor Wagner).

*

UNS, einer aufgeschlossenen Gemeinde in einem modernen Stadtviertel nahe der Innenstadt HAMBURGS, fehlt dringend ein wendiger

Diakon / Sozialpädagoge,

der in einem vielseitigen Team haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter selbständig seine Fähigkeiten einsetzen möchte.

Als Schwerpunkte seiner Tätigkeit möchten wir ihn bitten, die Verantwortung für

die Arbeit mit der Jugend (ab Konfirmandenalter, besonders auch Schulung von Mitarbeitern) und

die diakonischen und fürsorglichen Aufgaben der Gemeinde (Gemeindeschwester und Hauspflegerin vorhanden) zu übernehmen.

Dienstwohnung ist bezugsbereit, Vergütung nach BAT.

Ihre baldige Kontaktaufnahme erwartet: Die ev.-luth. Dreifaltigkeitsgemeinde Hamburg 26, Horner Weg 15, Telefon: (040) 21 38 22 oder 21 23 42.

*

Die Christuskirche in Hamburg-Eimsbüttel sucht zum 1. August 1974 oder später eine(n)

B-Kirch en m u s i k e r (i n),

da der Amtsvorgänger in den Ruhestand tritt.

Unsere Kirche hat eine zweimanualige mechanische Orgel, 24 Register mit Schleiflade, gebaut im Jahre 1956 von der Firma R. von Beckerath.

An eine vorhandene Chorarbeit kann angeknüpft werden.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die neben der traditionellen Form des Gottesdienstes auch aufgeschlossen ist für moderne Gestaltung und eigene Initiative entwickelt.

Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis nach dem Kirchenmusikergesetz der Hamburgischen Landeskirche, die Vergütung nach BAT.

Bei der Beschaffung einer Wohnung wird die Gemeinde behilflich sein.

Bewerbungsfrist: 31. März 1974.

Für Auskünfte und Bewerbungen bitten wir, sich an Pastor Werner Jasinski, 2000 Hamburg 19, Bei der Christuskirche 3, Telefon: (040) 40 51 26, zu wenden.

*

Die evang.-luth. St. Gertrud-Kirchengemeinde im Kurteil des Nordseeheilbades Cuxhaven (60 000 Einwohner, 200 000 Gäste pro Saison) sucht einen

M i t a r b e i t e r
(männl. oder weibl.)

— Diakon, Sozialarbeiter, Pädagoge —,

der als hauptamtlicher Kurseelsorger in Zusammenarbeit mit den beiden Gemeindepastoren die freizeitpädagogische Arbeit auf- und ausbaut.

Erfahrungen in Gemeinde- und freizeitpädagogischer Arbeit sind erwünscht, aber nicht Voraussetzung. Weiterbildung ist durch den Arbeitskreis „Freizeit und Erholung“ in ausreichendem Maße möglich.

Auskünfte erteilen der Kirchenvorstand der St. Gertrud-Kirchengemeinde Cuxhaven-Döse, Steinmarnar Straße 5, und

Pastor S. Peleikis, 219 Cuxhaven, Steinmarnar Straße 5, Telefon (04721) 484 71

Pastor H. Schröder, 219 Cuxhaven, Sahlenburger Weg 38, Telefon (04721) 470 62.

*

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Uhlenhorst — Heilandskirche — sucht

1 Diakon/in (Sozialarbeiter/in)

zum 1. April 1974 oder später.

Die Uhlenhorst ist eine zentral gelegene, ausgesprochen vielschichtige Gemeinde mit rund 12 000 Gemeindegliedern. Von daher ergeben sich im Bereich der Sozialarbeit — auch in der Arbeit mit Jugendlichen — weitgespannte Arbeitsmöglichkeiten.

Ein großer Kreis von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern ist vorhanden.

Eine Dreizimmer-Wohnung in der Gemeinde (Karlstraße) steht zur Verfügung.

Zu weiteren Informationen sind wir gern bereit.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Uhlenhorst, 2 Hamburg 76, Winterhuder Weg 132; Telefon-Nr. 22 32 65.

*

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde **St. Gertrud** sucht einen

Diakon (Sozialarbeiter, Gemeindeglieder),

nachdem der letzte Inhaber des Amtes nach 25jähriger Tätigkeit in den Ruhestand gegangen ist. Schwerpunkt liegt in der umfangreichen Sozialarbeit der Gemeinde. Günstig gelegene Dienstwohnung mit 2 ½ Zimmer ist vorhanden. Besoldung je nach Ausbildung nach BAT bzw. Beamtenbesoldung.

Bewerbungen an den Kirchenvorstand, 2 Hamburg 76, Immenhof 8 a. Kontaktaufnahme unter 220 33 53 (Kirchenbüro) und 220 58 64 (P. Weigt).

*

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde **St. Gertrud** sucht eine **Gemeindegliederin**

(diakonisch-missionarische Mitarbeiterin)

für die vielfachen Aufgaben einer Großstadtgemeinde, vor allem in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Elternberatung, im Besuchsdienst. Arbeitsschwerpunkte können selbständig gesetzt werden.

Besoldung nach BAT. Einzimmerwohnung vorhanden.

Bewerbungen an den Kirchenvorstand, 2 Hamburg 76, Immenhof 8 a. Kontaktaufnahme unter 220 33 53 (Kirchenbüro) und 220 58 64 (P. Weigt).

V. Mitteilungen

1. Konfirmandenanmeldungstermine

Die Anmeldung der Konfirmanden, die im Jahre 1976 konfirmiert werden sollen, findet am

Montag, dem 22. April 1974

Dienstag, dem 23. April 1974

Donnerstag, dem 25. April 1974

Freitag, dem 26. April 1974

jeweils von 16 bis 19 Uhr statt.

Hamburg, den 28. Januar 1974

Der Bischof
D. W ö l b e r

2. Rahmendienstanweisung für Küster

1. Der Küster erledigt die ihm übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung.

Zu seinen dienstlichen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Die Verantwortung für den geordneten äußeren Ablauf der Gottesdienste, Andachten, Amtshandlungen und kirchlicher Veranstaltungen und die Anwesenheit während derselben, sowie für die Bereitstellung von Abendmahlswein, Hostien, (oder Brot) Kerzen und Gesangbüchern und das Zählen der Gottesdienst-, Kindergottesdienstbesucher und der Abendmahlsgäste.

- b) Das Läuten der Glocken nach der Läuteordnung der Gemeinde,
 - c) das Setzen und Einholen der Kirchenfahnen zu den vom Kirchenvorstand festgesetzten Zeiten,
 - d) die Verantwortung für die ihm anvertrauten Gebäude und Anlagen sowie das gesamte Inventar,
 - e) die Bedienung der Heizungsanlagen,
 - f) die Überwachung aller technischen Anlagen,
 - g) dienstliche Botengänge und — wenn erforderlich — Mithilfe im Gemeindebüro,
 - h) die Überwachung der Arbeiten von Handwerkern und Raumpflegerinnen soweit ihm die Befugnisse dazu vom Kirchenvorstand übertragen worden sind,
 - i) die Ausführung von Reinigungsarbeiten und die Pflege der gärtnerischen Anlagen, einschl. der Vorgärten der Pastorate, soweit diese zur allgemeinen Anlage des Gemeindezentrums gehören,
 - j) die Streupflicht nach den örtlich geltenden Bestimmungen auf allen Plätzen und Wegen, für die die Gemeinde verantwortlich ist (es empfiehlt sich, eine genaue Kennzeichnung der zu streuenden Plätze und Wege hier einzufügen).
2. Dienstvorgesetzter des Küsters ist der Kirchenvorstand.
Vorgesetzter ist der Vorsitz der Kirchenvorstandes oder dessen Vertreter. Daneben kann der Kirchenvorstand dem Verwaltungsstellenleiter oder Kirchenbuchführer das Weisungsrecht übertragen.
 3. Der Küster nimmt an den Mitarbeiterbesprechungen der Gemeinde teil.
 4. Wöchentlich stehen dem Küster eineinhalb — nach Möglichkeit zusammenhängende — freie Tage zu.

Unter welchen Voraussetzungen der Sonntagnachmittag auf diese eineinhalb freien Tage angerechnet wird, entscheidet der Kirchenvorstand. Eine Anrechnung ist nicht möglich, wenn am Nachmittag oder Abend des Sonntags gemeindliche Veranstaltungen stattfinden und eine Dienstleistung des Küsters gefordert wird.

Außerdem steht dem Küster im Monat ein freier Sonntag zu.

5. Die vom Kirchenvorstand erlassene Dienstanweisung ist in einer Ausfertigung dem Landeskirchenamt einzureichen.

Hamburg, im Februar 1974

Das Landeskirchenamt
Dr. Katzenstein
Präsident

3. Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde
Kirchwerder

Die Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchwerder ist durch Beschluß des Kirchenvorstands vom 5. Februar 1974 neu gefaßt worden und seit dem 1. März 1974 in Kraft.

Die neue Friedhofsgebührenordnung kann bei der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchwerder, 205 Hamburg 80, Kirchenheerweg 6, eingesehen werden.

Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate
Das Landeskirchenamt

4. Kollektenergebnisse (Seite 23 — 24)

VI. Berichtigungen

Gemeinde	am 19. August 1973 für den Kirchlichen Entwicklungsdienst	am 26. August 1973 für das Altenheim für Christen in Haifa	am 9. September 1973 für das Rauhe Haus	am 16. September 1973 für „Brot für die Welt“ — Hilfe Vietnam —	am 23. September 1973 für die Alsterdorfer Anstalten	am 14. Oktober 1973 für die Stiftung Anschärhöhe	am 21. Oktober 1973 für das Diakonische Werk
I HAUPTKIRCHENKREIS							
St. Petri	95.51	231.37	193.38	280.51	132.87	206.67	325. —
St. Nikolai	325.23	232.77	145.58	148.77	332.23	203.40	120.88
St. Katharinen	56.19	—	61.35	181.56	47.87	199.12	289.64
St. Jacobi	226.15	118.07	330.52	204.68	240.02	235.66	362.30
St. Michaelis	168. —	200. —	300. —	500. —	150. —	300. —	300. —
St. Pauli-Süd	57.72	40.95	46.54	31.45	59.23	45.30	36.94
St. Pauli-Nord	52.67	24.80	21.11	69.67	24.90	43.45	19.05
St. Georg	86.29	—	182.74	77.48	103.19	37.69	88.80
Finkenwerder	144.61	49.98	72.71	87.26	147.75	63.91	159.50
Moorburg	—	—	7.05	6.23	21.04	9.79	8.53
II WESTKREIS							
Christuskirche	53.17	105.87	140.15	54.97	136.95	57.52	39.16
Bethlehem-Kirche	86. —	62. —	85. —	125.95	82.70	133.10	111.20
Apostelkirche	55.41	—	51.39	70.81	76.81	54.43	68.13
St. Stephanus	50.77	68.58	68.72	97.37	50.68	96.85	69.25
St. Johannis-Harvestehude	64.69	—	66. —	49.95	69.10	105.70	104.80
St. Andreas	184.26	240.33	62.54	79.71	210.02	132.07	247.41
St. Markus-Hoheluft	150.53	204.94	113.75	68.32	119.04	81.31	68.41
III NORDKREIS							
St. Johannis-Eppendorf	376.01	734.42	367.43	642.90	343.46	332.68	425.77
St. Martinus-Eppendorf	80.84	—	76.25	173.85	78.05	116.17	151.24
St. Anskar	56.15	102.09	120.60	194.75	76.25	903.42	80.83
Groß-Borstel	76.35	114.55	77.87	54.45	196.21	69.09	124.21
Matthäusgem.-Winterhude	103.83	84.21	93.53	270.37	84.75	64.10	121.88
Bodeischwinghgemeinde	22.83	27.30	22.06	140.46	17.63	21.65	12.95
Epiphaniengemeinde	104.60	99.35	95.46	216.34	127.34	112.99	150.20
Paul-Gerhardt-Gemeinde	139.96	106.69	109.70	127.52	372.18	100.39	69.78
Alsterdorf	106. —	56.50	55.53	85. —	23.78	46.99	112. —
Ohlsdorf	48.25	65.05	42.60	92.27	56.47	127.67	94.67
Anstaltskirche St. Nicolaus	61. —	74. —	69. —	103. —	1.593. —	124. —	88. —
St. Lukas-Fuhlsbüttel	229.51	83.90	116.60	188.10	115.02	162.96	79.65
St. Marien-Fuhlsbüttel	157. —	78. —	100. —	211. —	228.50	199.92	126. —
Hummelsbüttel	117.40	180.72	98.50	157.30	357.70	91.60	108.30
Klein-Borstel	69. —	—	94.80	162.95	104.51	92.08	109.76
Ansgar-Langenhorn	197.20	95. —	101. —	138. —	120. —	102. —	72. —
St. Jürgen-Langenhorn	62. —	74.16	75.62	50.09	40.72	37.22	81.25
Broder-Hinrick-Kirche	50. —	—	36. —	198. —	65. —	88. —	19.50
Eirene-Langenhorn	77.25	43.40	32.25	149.90	37.40	51.40	34.65
an der Käkenflur-Langenhorn	—	84.10	23.90	28.50	44.13	52.45	47.10
IV OSTKREIS							
St. Gertrud	312.87	214.70	214.90	173.46	277.57	158.03	181.37
Uhlenhorst	74.20	47.20	53.20	55.59	62.88	49.97	44.01
Eilbek-Friedenskirche	109.40	—	100.80	158.80	93.64	87. —	80.70
Eilbek-Versöhnungskirche	172.86	158.50	155. —	322. —	179. —	458. —	171.60
Eilbek-Osterkirche	66. —	98. —	75. —	101. —	110. —	76. —	58. —
Alt-Barmbek	38.89	39.78	38.63	60.84	51.12	39.15	91.25
Kreuzkirche zu Barmbek	47.03	—	62.91	24.10	30.26	85.42	38.46
West-Barmbek	28.44	84.90	48.22	59.70	108.61	28.65	52. —
Nord-Barmbek	47.31	63.11	54.63	89.70	46.58	158.51	69.36
St. Bonifatius	35.98	70.92	54.26	261.17	52.03	52.82	47.67
St. Gabriel	20.94	117.24	97.55	24.41	22.43	50.27	35.67
Dulsberg	17.70	54.50	18.65	64.30	28.15	18.90	14.85
Eulenkamp	45.95	24.95	140.54	64.25	47.30	34.63	42.78
V SÜDKREIS							
Borgfelde	104.35	83.39	100.90	105.10	208.55	72.52	78.80
Dreifaltigkeitsgemeinde-Hamm	160.13	134.10	121.55	200.28	58.37	104.06	83.06
Paulusgemeinde Hamm	150.48	93.80	72.92	101.93	163.15	54.20	135.50
Simeongemeinde Hamm	73.71	51.70	38.66	58.28	360.55	42.20	67.20
Wichernkirche Hamm	62.21	42.30	22.45	50.26	35.08	—	71.22
Dankeskirche	36.25	40.04	26.60	90.25	52.25	37.35	42. —
Martinsgemeinde-Horn	96.70	100. —	85.72	94.50	115.10	115.30	110.68
Philippusgemeinde-Horn	44.38	—	36.60	42.17	—	21.30	44.06
Kapernaumgemeinde-Horn	100. —	70. —	100. —	250. —	126. —	30. —	64. —
Timotheusgemeinde-Horn	28.47	32.55	16.50	46.49	27.34	50.45	41.02
Nathanaelgemeinde-Horn	48.67	33.35	33.80	59.99	31.11	22.68	31.93
St. Thomas	37. —	38.90	30.50	49.13	42.08	44.49	25.12
Veddel	14.20	33.75	34.40	43.50	54.05	25.05	40.05
Flußchiffergemeinde	54.30	60. —	34.61	161.92	54.67	142.72	47.18
VI KREIS BERGEDORF							
St. Petri u. Pauli zu Bergedorf	253.25	120. —	90. —	212.08	113. —	121.70	200.81
St. Michael zu Bergedorf	47. —	—	72.68	79. —	90. —	77.80	45. —
Geesthacht-St. Salvatoris	121.83	81.93	58.28	106.28	68.80	38.47	138.94
Geesthacht-St. Petri	25.48	61.45	61.60	31.50	36.70	27.16	52.38
Altengamme	39.95	—	28.19	—	—	25.30	20.53
Kirchwerder	31.60	8.05	39.30	—	153.19	11.20	14.15
Neuengamme	65.40	46.72	30.68	193.38	—	27.06	19.70
Curslack	22.01	—	39.20	—	—	18.61	15.90
Allermöhe	8.70	—	29.33	43. —	9.39	21.82	6.57
Billwerder	10. —	—	27.65	—	—	—	13.50
Bergedorf-West	43.72	34.68	53.65	154.73	52.78	35.06	45.20
Nettelburg	99.90	58.71	36.54	80.27	60.55	45.30	53.80
Moorfleet	59.50	53. —	—	82.20	45. —	39.86	30.50
Ochsenwerder	15. —	49.20	10.80	30.48	6.60	16.50	13.70
VII KREIS CUXHAVEN							
Ritzbüttel	70. —	73.50	47. —	108.50	79.50	82.50	103. —
Gnadenkirche Cuxhaven	51.70	38.35	30.20	92.75	29.61	22.10	36.14
Groden	33.25	—	92.50	24.85	55. —	13. —	37.95
Döse	323.22	251.76	244.14	228.08	164.95	61.57	45.36
Sahlenburg	88.35	80.85	89.88	83.30	81.09	42.36	65.25
St. Petri-Cuxhaven	266.50	258. —	144. —	302.70	216.08	230. —	176.57
Emmaus	19.16	42. —	17. —	196.10	50.61	18.07	57.01
VIII SONSTIGE KAPELLEN UND ANSTALTEN							
Seemannsmission	—	—	—	—	37.20	15.58	—
Flüchtlingslager Finkenwerder	—	—	—	—	—	—	—
Schröderstift	90.77	—	53.40	70.80	40.20	47.75	68.45
Allgem. Krankenh. Ochsenzoll	—	—	—	43.82	68.20	—	—
Diakonissenmutterhs. Volksdorf	142. —	86. —	87.95	55.02	110.82	123.13	82.88
	7.949.19	6.814.78	7.011.30	10.491.40	10.093.04	8.079.96	7.680.97

4. Kollektenergebnisse

Gemeinde	am 28. Oktober 1973 für den Martin-Luther-Bund	am 11. November 1973 für das Diakonissen- Mutterhaus in Volksdorf	am 18. November 1973 für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	am 21. November 1973 für Brot für die Welt	am 2. Dezember 1973 für die Hamburger Stadtmission	am 9. Dezember 1973 für Okumene und Auslandsarbeit
I HAUPTKIRCHENKREIS						
St. Petri	316.36	417.84	200.02	494.53	519.69	251.02
St. Nikolai	—	308.01	—	669.42	504.33	137.45
St. Katharinen	61.60	225.21	45.16	72.34	47.15	164.74
St. Jacobi	343.20	110.22	192.10	733.07	311.13	114.96
St. Michaelis	150.—	300.—	400.—	1.200.—	500.—	100.—
St. Pauli-Süd	37.52	70.—	41.21	58.50	46.70	54.08
St. Pauli-Nord	45.52	69.80	22.60	24.29	52.77	100.99
St. Georg	70.25	82.91	30.71	99.64	139.65	46.63
Finkenwerder	82.29	162.65	—	99.16	65.16	122.53
Moorburg	10.—	7.78	60.22	11.28	8.46	7.85
II WESTKREIS						
Christuskirche	127.65	66.71	112.60	86.24	95.95	42.96
Bethlehem-Kirche	—	225.35	54.25	94.60	50.—	36.45
Apostelkirche	31.58	43.94	—	54.63	101.27	46.36
St. Stephanus	—	50.47	38.06	47.42	30.33	106.56
St. Johannis-Harvestehude	—	93.—	72.29	122.48	98.23	28.57
St. Andreas	116.47	201.34	111.15	225.61	139.59	116.60
St. Markus-Hoheluft	—	173.07	235.91	99.67	222.94	123.67
III NORDKREIS						
St. Johannis-Eppendorf	603.71	742.87	272.71	515.01	498.58	269.69
St. Martinus-Eppendorf	—	444.98	252.04	221.20	162.55	79.03
St. Anshar	57.87	751.—	113.60	373.97	113.90	78.—
Groß-Borstel	97.18	72.70	73.80	162.07	81.97	83.18
Matthäusgem.-Winterhude	61.29	104.26	121.45	75.72	142.93	81.08
Bodelschwinghgemeinde	19.66	135.84	6.75	31.11	11.95	17.90
Epiphaniengemeinde	113.35	277.32	134.17	132.96	114.16	122.10
Paul-Gerhardt-Gemeinde	173.56	112.20	88.60	230.15	174.27	71.65
Alsterdorf	143.50	84.60	68.15	162.55	127.—	50.—
Ohlsdorf	47.47	90.98	47.64	108.49	77.66	47.43
Anstaltsgemeinde St. Nicolaus	—	96.—	196.—	—	172.—	136.—
St. Lukas-Fuhlsbüttel	132.25	173.82	122.73	183.57	184.07	119.08
St. Marien-Fuhlsbüttel	109.—	109.—	151.—	199.—	105.—	132.—
Hummelsbüttel	146.20	156.55	109.—	173.98	130.22	91.12
Klein-Borstel	94.85	82.40	104.54	125.11	175.57	36.92
Ansgar-Langenhorn	114.55	136.—	105.—	238.40	122.—	75.70
St. Jürgen-Langenhorn	—	—	92.32	251.19	32.80	58.85
Broder-Hinrick-Kirche	62.—	56.—	108.—	106.—	75.—	73.—
Eirene-Langenhorn	—	61.10	—	71.07	44.85	41.50
an der Käkenflur-Langenhorn	—	351.85	38.80	—	61.88	24.40
IV OSTKREIS						
St. Gertrud	—	160.77	—	658.18	337.61	223.01
Uhlenhorst	97.14	73.43	76.05	111.19	103.43	28.17
Eilbek-Friedenskirche	182.50	73.15	174.20	143.10	101.25	51.40
Eilbek-Versöhnungskirche	126.50	156.75	186.50	167.10	266.—	135.—
Eilbek-Osterkirche	121.—	84.—	75.—	160.—	91.—	87.—
Alt-Barmbek	65.60	46.87	50.10	93.19	64.04	43.—
Kreuzkirche zu Barmbek	—	37.52	64.74	222.18	81.61	107.50
West-Barmbek	32.06	38.21	21.17	155.97	28.75	89.41
Nord-Barmbek	116.93	75.07	75.11	401.65	68.27	79.20
St. Bonifatius	—	70.56	79.14	143.12	76.20	58.97
St. Gabriel	16.51	12.30	80.80	46.40	21.80	32.42
Dulsberg	35.—	52.95	36.50	82.88	64.60	31.75
Eulenkamp	39.30	45.51	32.—	74.90	102.35	28.83
V SÜDKREIS						
Borgfelde	126.38	89.44	215.55	97.36	151.07	—
Dreifaltigkeitsgemeinde-Hamm	96.54	117.18	—	168.62	95.07	71.17
Paulusgemeinde Hamm	102.80	155.04	75.96	103.34	150.29	134.95
Simeongemeinde Hamm	—	75.56	48.75	124.75	81.83	50.59
Wichernkirche Hamm	36.58	78.45	42.20	52.05	56.30	55.90
Dankeskirche	110.16	38.15	—	82.55	48.76	—
Martinsgemeinde-Horn	149.25	47.80	70.33	75.27	114.—	69.02
Philippusgemeinde-Horn	—	44.39	51.65	56.75	59.40	35.64
Kapernaumgemeinde-Horn	—	50.—	50.—	60.—	100.—	41.81
Timotheusgemeinde-Horn	—	35.08	45.30	111.87	96.81	17.94
Nathanaelgemeinde-Horn	48.43	21.46	51.71	40.20	46.05	39.94
St. Thomas	40.50	45.95	43.94	43.23	47.34	50.26
Veddel	—	30.65	—	49.50	44.70	72.15
Flußschiffergemeinde	82.75	64.91	25.16	68.92	28.55	16.—
VI KREIS BERGEDORF						
St. Petri u. Pauli zu Bergedorf	226.58	153.65	170.—	329.—	215.—	150.—
St. Michael zu Bergedorf	35.85	40.—	85.50	55.88	51.86	38.50
Geesthacht-St. Salvatoris	75.19	27.30	77.96	59.01	83.03	66.13
Geesthacht-St. Petri	49.07	146.42	—	53.65	32.06	34.60
Altengamme	19.14	22.52	77.65	—	30.95	28.06
Kirchwerder	29.70	14.50	9.15	18.55	50.17	31.57
Neuengamme	51.99	38.—	128.03	—	83.79	82.70
Curslack	—	39.55	—	16.65	9.40	40.40
Allermöhe	25.26	6.50	77.29	31.06	64.02	—
Billwerder	—	—	—	11.87	—	13.11
Bergedorf-West	33.07	79.37	40.35	79.18	49.58	47.64
Nettelburg	80.72	52.72	41.50	92.—	89.68	75.89
Moorfleet	—	19.—	70.—	158.21	165.—	91.—
Ochsenwerder	18.20	22.50	62.—	30.—	5.—	8.20
VII KREIS CUXHAVEN						
Ritzbüttel	125.—	48.50	97.50	144.—	101.50	29.—
Gnadenkirche Cuxhaven	63.70	44.10	29.77	37.52	44.10	33.32
Groden	28.55	40.15	102.70	64.35	20.85	11.25
Döse	70.26	40.51	91.16	84.51	68.80	67.92
Sahlenburg	140.79	65.20	67.84	98.58	50.91	36.48
St. Petri-Cuxhaven	190.—	132.—	—	324.06	235.50	153.50
Emmaus	101.—	60.—	150.65	43.21	58.33	24.62
VIII SONSTIGE KAPELLEN UND ANSTALTEN						
Seemannsmission	—	22.95	15.80	—	25.41	—
Flüchtlingslager Finkenwerder	—	12.—	14.—	20.—	15.—	3.—
Schröderstift	58.20	70.95	29.75	—	78.05	90.84
Allgem. Krankenh. Ochsenzoll	—	—	32.77	30.38	34.88	—
Diakonissenmutterhs. Volksdorf	137.05	160.20	68.35	300.52	157.95	123.50
Friedhofspfarrramt	—	—	145.26	—	—	—
	6.554.13	9.827.51	7.179.42	13.381.69	9.887.61	6.211.19